



The European Legal Forum

Forum iuris communis Europae

Hausmann, Rainer

Auslegungsprobleme der Europäischen Zustellungsverordnung

The European Legal Forum (E) 1,2-2007, II 1 - 15

© 2007 IPR Verlag GmbH München



The European Legal Forum

Forum iuris communis Europae

1/2-2007

pp. II-1 - II-44

7th Year January/April 2007

PRIVATE INTERNATIONAL LAW AND INTERNATIONAL CIVIL PROCEDURE

Civil Procedure

Auslegungsprobleme der Europäischen Zustellungsverordnung

*Prof. Dr. Rainer Hausmann**

I. Einleitung

1. Zustellungszwecke

Zustellungen im Zivilprozess sind durch ein Spannungsverhältnis zwischen Justizgewährung¹ einerseits und Beklagten-schutz andererseits gekennzeichnet. Denn nach nationalem Prozessrecht führt häufig erst die Zustellung der Klageschrift die Rechtshängigkeit bei. Sie dient zugleich der Wahrung von prozessualen wie materiellen Fristen² und damit der Justizgewährung für den Kläger. Andererseits erfährt der Beklagte erst durch die Zustellung der Klageschrift von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren und wird dadurch in die Lage versetzt, sich gegenüber der erhobenen Klage zu verteidigen. Dadurch wird sein Anspruch auf rechtliches Gehört und auf ein faires Verfahren (vgl. Art. 103 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK) gewahrt. Die gleiche Funktion kommt der Zustellung von Urteilen oder anderen Titeln in der Zwangsvollstreckung zu. Sie ist für den Gläubiger notwendige Voraussetzung für einen Vollstreckungszugriff auf das Vermögen des Schuldners³ und gibt letzterem die Möglichkeit, sich gegen die drohende Vollstreckung mit Rechtsbehelfen zu wehren.

Der Interessenkonflikt zwischen dem Anspruch des Klägers auf Justizgewährung und der Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beklagten durch rechtzeitige und effektive Information verschärft sich im internationalen Rechtsverkehr. Dem Kläger geht es hier vor allem um eine rasche Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den im Ausland wohnhaften

Beklagten, um die Durchführung des Prozesses vor seinen heimischen Gerichten sicherzustellen.⁴ Darüber hinaus ist dem Kläger an einer ausreichenden Dokumentation der Zustellung an den ausländischen Beklagten gelegen, um bei einer anschließenden Zwangsvollstreckung – sei es im Inland⁵ oder im Wohnsitzstaat des Beklagten⁶ – den erforderlichen Nachweis der Zustellung sicher führen zu können. Nicht zuletzt geht es dem Kläger auch um eine Begrenzung der mit einer internationalen Zustellung verbundenen Kosten, die er zunächst vorschießen muss und bei einem Scheitern der Zustellung selbst zu tragen hat. Dem gegenüber geht es für den Beklagten vor allem darum, über die gegen ihn im Ausland erhobene Klage möglichst umfassend informiert zu werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Beklagte die ihm zugestellten verfahrenseinleitenden Schriftstücke versteht. Ein zentrales Problem der grenzüberschreitenden Zustellung stellt damit die Übersetzung dieser Schriftstücke in eine dem Beklagten verständliche Sprache dar. Da dem Beklagten ausreichend Zeit verbleiben muss, seine Verteidigung vor dem ausländischen Gericht vorzubereiten, wirkt sich die ordnungsgemäße Zustellung auch auf den Beginn der für ihn laufenden Einlassungsfrist (vgl. Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO) aus.

Schließlich sind auch die Interessen der an einer internationalen Zustellung beteiligten Staaten zu berücksichtigen. Während das Recht der internationalen Zustellung lange Zeit vor

* Rainer Hausmann, Professor an der Universität Konstanz (DE).

¹ Vgl. im deutschen Recht §§ 261, 270 ZPO.

² Vgl. im deutschen Recht § 262 ZPO; § 204 Abs. 1 Nr. 1-3 BGB.

³ Vgl. im deutschen Recht § 750 ZPO.

⁴ Das früher im Rahmen von Art. 21 EuGVÜ bestehende Problem des Wettlaufs zu den Gerichten, der – von den Parteien nur begrenzt beeinflussbar – durch die Effizienz der Zustellungsbehörden im Wohnsitzstaat des Beklagten entschieden wurde, hat sich durch die autonome Definition der Rechtshängigkeit in Art. 30 der Verordnung (EG) 44/2001 („Brüssel I“) deutlich entspannt.

⁵ Vgl. im deutschen Recht §§ 182, 418 ZPO.

⁶ Vgl. Art. 34 Nr. 2, 45 Brüssel I-VO.

allem durch das Verständnis der Zustellung als „Hoheitsakt“ geprägt war und deshalb die Vermeidung von Eingriffen in die Souveränität des Empfangsstaates im Vordergrund stand,⁷ kommt diesen staatlichen Souveränitätsinteressen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. Art. 61, 65 EG) nur noch untergeordnete Bedeutung zu.⁸ Im Vordergrund steht vielmehr das Interesse der Prozessbeteiligten an einer raschen und sicheren Information. Eine effektive grenzüberschreitende Zustellung vermeidet zugleich Parallelprozesse in den beteiligten Staaten und dient damit dem staatlichen Interesse der Prozessökonomie.

2. Entwicklung des Rechts der internationalen Zustellung

a) Nationales Recht

Vor der Vereinheitlichung des internationalen Zustellungsrechts durch Staatsverträge erforderten Zustellungen im Ausland einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand. Sie konnten regelmäßig nur auf diplomatischem oder konsularischem Wege erfolgen. Ferner war eine zwangsweise Durchsetzung der Zustellung bei Annahmeverweigerung des im Ausland wohnhaften Beklagten häufig ausgeschlossen.⁹ Zur Entlastung von Parteien und Gerichten haben die nationalen Prozessrechte daher unterschiedliche Formen fiktiver Inlandszustellungen entwickelt, wie insbesondere die sog. „remise au parquet“ der romanischen Rechte oder die öffentliche Zustellung bzw. die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 199 ff., 174 f. ZPO a.F.) im deutschen Recht.¹⁰ Dieses traditionelle System der Auslandszustellung bevorzugte den inländischen Kläger deutlich gegenüber dem im Ausland wohnhaften Kläger, dessen rechtliches Gehör bei einer fiktiven Inlandszustellung in keiner Weise gewahrt war.¹¹ Eine solche Benachteiligung ausländischer Parteien war freilich für das autonome internationale Verfahrensrecht der meisten Staaten nicht ungewöhnlich. Parallelen fanden sich insbesondere im Recht der internationalen Zuständigkeit¹² sowie bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe an Ausländer oder der Verpflichtung von Ausländern zur Leistung von Prozesskostensicherheit.¹³

b) Haager Zustellungsübereinkommen von 1965

Eine Erleichterung der internationalen Zustellung gerichtli-

cher und außergerichtlicher Schriftstücke wurde vor allem durch die Haager Zivilprozessübereinkommen erreicht, nämlich das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1. 3. 1954 (Art. 1 – 7), sowie das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZÜ) vom 15. 11. 1965. Auch das HZÜ hält an dem traditionellen System der internationalen Rechtshilfe zwischen der ersuchenden Behörde des Übermittlungsstaates und der ersuchten Behörde des Empfangsstaates fest. Dieses System wird freilich dadurch verbessert, dass jeder Vertragsstaat nach Art. 2 HZÜ eine Zentrale Behörde einrichtet, die Anträge auf Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates kann den Antrag nach Art. 3 Abs. 1 HZÜ unmittelbar an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates richten, ohne dass die Schriftstücke der Legalisation oder entsprechender Förmlichkeiten bedürften. Ferner enthält das HZÜ in Art. 15, 16 erstmalig Vorschriften zum Schutz des im Erstprozess nicht erschienenen Beklagten. Nach Art. 15 Abs. 1 HZÜ darf ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten nur ergehen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten in einer vom Recht des ersuchten Staates oder vom Übereinkommen zugelassenen Form zugestellt worden ist, und zwar so rechtzeitig, dass dieser sich hätte verteidigen können. Kann trotz aller zumutbarer Schritte ein Zustellungszeugnis der Behörden des ersuchten Staates nicht beigebracht werden, so kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten Versäumnisurteil ergehen (Art. 15 Abs. 2 HZÜ). Für diesen Fall ist dem Beklagten ferner unter den näheren Voraussetzungen des Art. 16 HZÜ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.¹⁴

Auch das HZÜ hat freilich wesentliche Schwächen der internationalen Zustellung nicht beseitigt. Denn sein Anwendungsbereich ist nach Art. 1 Abs. 1 auf Fälle beschränkt, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück „zum Zweck der Zustellung in das Ausland zu übermitteln“ ist. Das Übereinkommen regelt damit nur die Art und Weise der Übermittlung von Schriftstücken in das Ausland, nicht jedoch die Frage, ob eine solche Auslandszustellung überhaupt vorzunehmen ist. Diese Frage bleibt vielmehr weiterhin der *lex fori* des Ursprungsstaates vorbehalten.¹⁵ Darüber hinaus hat das HZÜ die Übermittlungszeiten für internationale Zustellungen nicht nennenswert verkürzt, weil grundsätzlich der Weg über die Zentralen Behörden nach Art. 2 ff. einzuhalten ist, die das zuzustellende Schriftstück dann ihrerseits an nachgeordnete Behörden weiterreichen. Der unmittelbare Verkehr zwischen den Behörden des Übermittlungs- und Empfangsstaates ist nach Art. 11 HZÜ nur auf der Grundlage bilateraler Zusatzvereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten möglich.¹⁶

⁷ Vgl. *Siegrist*, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet (1987); ferner BVerfG NJW 1995, 649. Dieses Verständnis liegt auch heute noch dem § 183 Abs. 1 ZPO zugrunde, soweit eine grenzüberschreitende Direktzustellung eines Schriftstücks durch die Post ins Ausland nur auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung zugelassen wird.

⁸ Zutreffend *Heß*, Die Zustellung von Schriftstücken im europäischen Justizraum, NJW 2001, 15, 16.

⁹ *Linke*, Die Probleme der internationalen Zustellung, in: *Gottwald*, Grundfragen der Gerichtsverfassung (1999) S. 95, 97 ff., *ders.*, Internationales Zivilprozessrecht (4. Aufl. 2006), S. 104 f.

¹⁰ Dazu näher *Fleischbauer*, Inlandszustellungen an Ausländer (1996); *G. Geimer*, Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts (1999) S. 5 ff.; ferner unten II.

¹¹ *Heß* (oben Fn. 8), NJW 2001, 15, 16 f.

¹² Vgl. § 23 ZPO; Art. 14, 15 Code Civil.

¹³ Vgl. § 110 ZPO.

¹⁴ Vgl. näher zum Regelungsanliegen und zur Auslegung von Art. 15, 16 HZÜ *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht (2. Aufl. 2003), S. 504 ff.

¹⁵ Vgl. *Heß* (oben Fn. 8), NJW 2001, 15, 17; *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 1 HZÜ Rn. 5 m.w.N.; ferner den Fall *Volkswagen AG v. Schlunk*, US Supreme Court 486 U.S. 694, 700 (1987).

¹⁶ Vgl. zu den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zum HZÜ *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (13. Aufl. 2006) Nr. 211 Fn. 4.

Das HZÜ schließt zwar andere Übermittlungswege nicht aus. Es lässt insbesondere die unmittelbare Übersendung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post ins Ausland ausdrücklich zu (Art. 10 lit. a HZÜ); dies gilt allerdings nur, soweit der Bestimmungsstaat hiergegen keinen Widerspruch erhebt. Diesen Widerspruch hat neben zahlreichen anderen Staaten¹⁷ auch die Bundesrepublik Deutschland erklärt, so dass dieser Weg für Zustellungen aus dem Ausland nach Deutschland nicht zur Verfügung steht. Schließlich sieht das HZÜ keine Möglichkeit der Heilung von fehlerhaften Zustellungen vor. Da eine entsprechende Anwendung nationaler Heilungsvorschriften (z.B. von § 189 ZPO) überwiegend abgelehnt wird,¹⁸ führen Verstöße gegen die Vorschriften des HZÜ i.d.R. zur Nichtigkeit der Auslandszustellung.

c) Europäische Zustellungsverordnung

Seit dem 31. 5. 2001 ist das Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 (HZÜ) im Rechtsverkehr der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme Dänemarks – durch die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000¹⁹ abgelöst worden.²⁰ Sie verbessert vor allem die herkömmlichen Rechtshilfefverfahren, indem sie die Erledigung von Zustellungersuchen im direkten Verkehr zwischen den als Übermittlungs- und Empfangsstellen fungierenden Behörden auf der Grundlage von Standardformularen vorschreibt (Art. 2, 4 ff. EuZVO). Erleichterungen gegenüber dem HZÜ bringt die Verordnung ferner bezüglich der Sprachenproblematik, weil nicht mehr in jedem Falle eine Übersetzung in die Sprache des Empfangsmitgliedstaats erforderlich ist.²¹ Großzügiger als das HZÜ ist die Verordnung schließlich auch bei der Zulassung anderer Arten der Übermittlung als im Wege der Rechtshilfe. Insbesondere kann die unmittelbare Zustellung durch die Post – anders als nach Art. 10 lit. a HZÜ – von den Mitgliedstaaten nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden.²² Schließlich verzichtet die Verordnung für Zustellungen im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander auf den in Art. 13 HZÜ noch vorgesehenen ordre public-Vorbehalt.²³

3. Grundlagen der Zustellung nach der EuZVO

a) Anwendungsbereich

Die EuZVO gilt nach ihrem Art. 1 Abs. 1 in sachlicher Hinsicht nur in Zivil- und Handelssachen. Dieser Begriff ist – ebenso wie in anderen Verordnungen auf dem Gebiet des europäischen Zivilprozessrechts – autonom auszulegen. Zu seiner Konkretisierung kann daher insbesondere auf die Recht-

sprechung des EuGH zu Art. 1 des Brüsseler Übereinkommens von 1968 (EuGVÜ)²⁴ zurückgegriffen werden. Eine Notwendigkeit, den Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ in Art. 1 EuZVO weiter zu interpretieren als im sonstigen europäischen Zivilprozessrecht,²⁵ ist nicht erkennbar. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollte dieser Begriff in allen europäischen Rechtsakten auf dem Gebiet des internationalen Zivilprozessrechts einheitlich ausgelegt werden.²⁶

In räumlicher Hinsicht gilt die EuZVO nach ihrem Art. 1 Abs. 1 immer dann, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem in einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Zustellung zu übermitteln ist. Eine Ausnahme gilt allein für Dänemark, das auf Grund des erklärten Vorbehalts zum Vertrag von Amsterdam von 1997 an den auf der Grundlage von Art. 61, 65 EG beschlossenen Rechtsakten auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit nicht teilnimmt. Da diese fehlende Beteiligung Dänemarks an der EuZVO bei der Zustellung dänischer Titel in anderen Mitgliedstaaten der EG zu erheblichen Problemen geführt hat,²⁷ hat das Königreich Dänemark mit der EG auf der Grundlage der EuZVO am 19. 10. 2005 ein bilaterales Abkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen abgeschlossen.²⁸ Dieses Abkommen wird – ebenso wie das Parallelabkommen zur Brüssel I-VO²⁹ – am 1. 7. 2007 in Kraft treten.³⁰ Damit wird das internationale Zustellungsrecht im Verhältnis zu Dänemark weitgehend an die im Verhältnis der übrigen Mitgliedstaaten zueinander geltenden Regeln der EuZVO angeglichen.

Auf Grund ihrer Rechtsnatur als Verordnung gilt die EuZVO seit ihrem Inkrafttreten am 31. 5. 2001 in den Mitgliedstaaten der EG unmittelbar und hat Vorrang vor den Vorschriften des nationalen Rechts auf dem Gebiet der internationalen Zustellung.³¹ Darüber hinaus beansprucht die EuZVO nach ihrem Art. 20 Abs. 1 aber auch Vorrang vor allen multi- und bilateralen Staatsverträgen, die zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des internationalen Zustellungsrechts abgeschlossen wurden. Dieser Vorrang gilt insbesondere gegenüber den Vorschriften des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965. Die Verordnung hindert allerdings die Mitgliedstaaten nach Art. 20 Abs. 2 EuZVO nicht, bestehende Vereinbarungen zur weiteren Beschleunigung oder Vereinfachung

¹⁷ Vgl. *Jayme/Hausmann* (oben Fn. 16), S. 586 Fn. 8; *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 1 HZÜ Rn. 6.

¹⁸ Vgl. BGHZ 120, 305, 311 = JZ 1993, 619 m. abl. Anm. *Schack; Linke* (oben Fn. 9) S. 95, 115 ff.; a.A. zu Recht OLG Hamm FamRZ 2000, 898.

¹⁹ Vgl. dazu näher unten 3 a.

²⁰ ABL. EG 2000 Nr. L 160, S. 37.

²¹ Vgl. dazu näher unten III.

²² Vgl. dazu näher unten IV.

²³ Vgl. *Heß* (oben Fn. 8), NJW 2001, 15, 17 ff.

²⁴ Vgl. zu Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ: EuGH 14. 10. 1976 – Rs. 29/76 – *Euro-control*, Slg. 1976, 1541; EuGH 16. 12. 1980 – Rs. 814/79 – *Rüffer*, Slg. 1980, 3807; EuGH 21. 4. 1993 – Rs. 172/91 – *Sonntag*, Slg. 1993 I 1963.

²⁵ So *Jastrow*, in: *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss (2005), Kap. 28, EuZVO Rn. 26.

²⁶ So auch *Rauscher/Heiderhoff*, Europäisches Zivilprozessrecht, Bd. II, (2. Aufl. 2006), Vorbem. vor Art. 1 EuZVO Rn. 31.

²⁷ Vgl. zur Ablehnung der Zustellung dänischer Versäumnisurteile in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt OLG Hamm IPRax 2005, 146 = FamRZ 2004, 1593; OLG Düsseldorf IPRax 2005, 148 = RIW 2004, 389; kritisch dazu *Fogt/Schack*, Keine Urteilszustellung im deutsch-dänischen Rechtsverkehr?, IPRax 2005, 118 ff.

²⁸ ABL. EG 2005 Nr. L 300, S. 55.

²⁹ ABL. EG 2005 Nr. L 299, S. 62.

³⁰ ABL. EG 2007 Nr. L 94, S. 70.

³¹ Dies stellt im deutschen Recht § 183 Abs. 3 ZPO noch einmal ausdrücklich klar.

chung der Zustellung auch unter Geltung der EuZVO beizubehalten, sofern sie mit der Verordnung vereinbar sind. Von dieser Möglichkeit haben die Mitgliedstaaten freilich bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht.³²

b) Wesentliche Neuerungen

Die EuZVO orientiert sich in ihrer Konzeption am Haager Zustellungsübereinkommen. Demgemäß wird im Kapitel II (Art. 4-15) die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke ausführlich geregelt. Auf diese Regelung wird im Kapitel III für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke sodann global verwiesen (Art. 16 EuZVO). Deutlicher als das HZÜ unterscheidet die EuZVO zwischen der Übermittlung und Zustellung im Rechtshilfeverfahren einerseits (Abschnitt 1, Art. 4-11) und sonstigen Arten der Übermittlung und Zustellung andererseits (Abschnitt 2, Art. 12-15 EuZVO).

aa) Zustellung im Rechtshilfeverfahren

Der von der Verordnung angestrebten Verbesserung und Beschleunigung der internationalen Zustellung im Verhältnis der Mitgliedstaaten³³ dient vor allem die (Wieder-) Einführung³⁴ des direkten Behördenverkehrs zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen (Art. 4 Abs. 1 EuZVO). Damit wird auf den umständlichen Weg über zentrale Behörden des Empfangsstaates, wie er in Art. 2 HZÜ vorgeschrieben ist, verzichtet. Das für Zustellungen ins Ausland nach § 1069 Abs. 1 ZPO zuständige deutsche Gericht kann sich vielmehr unmittelbar an die ausländische Empfangsstelle wenden.³⁵ Zwar wird die Einrichtung von Zentralstellen in jedem Mitgliedstaat auch unter der EuZVO beibehalten; diesen kommt jedoch nach Art. 3 nur noch eine unterstützende Funktion zu, namentlich wenn Unklarheit über die im Empfangsstaat zuständige Stelle besteht. Der Beschleunigung der Zustellung dient insbesondere auch Art. 4 Abs. 2 EuZVO, demzufolge die Übermittlung von Schriftstücken „auf jedem geeigneten Übermittlungsweg“ erfolgen kann, sofern nur sichergestellt ist, dass das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind. Der weiteren Vereinfachung dient das von der Übermittlungsstelle nach Art. 4 Abs. 3 EuZVO zu verwendende Formblatt gem. dem Anhang zur Verordnung, das grundsätzlich in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates auszufüllen ist und damit Verständigungsschwierigkeiten vermeidet. Schließlich verzichtet Art. 4 Abs. 4 EuZVO auf jegliche Beglaubigung oder sonstige Formalität und eröffnet damit auch die Möglichkeit einer Zustellung als

elektronisches Dokument (e-Mail) oder per Telefax.³⁶

bb) Andere Arten der Übermittlung

Neben der Zustellung im Rechtshilfeverfahren sieht der zweite Abschnitt der Verordnung vier weitere Möglichkeiten der Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken vor, nämlich

- die Übermittlung an die in Art. 2 oder 3 benannten Stellen eines anderen Mitgliedstaats zum Zwecke der Zustellung auf konsularischem oder diplomatischem Weg (Art. 12)

- die unmittelbare Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen des Übermittlungsstaates im Empfangsstaat ohne Anwendung von Zwang (Art. 13)

- die Zustellung unmittelbar durch die Post (Art. 14)

- die unmittelbare Zustellung durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsstaates auf Veranlassung eines an einem gerichtlichen Verfahren im Übermittlungsstaat Beteiligten.

Die Auswahl der Zustellungsart liegt im pflichtgemäßen Ermessen des die Zustellung ausführenden Organs.

Erhebliche praktische Bedeutung kommt von den genannten vier Arten der Übermittlung vor allem der Zustellung durch die Post nach Art. 14 EuZVO zu; auf die sich hier stellenden Probleme wird noch zurückzukommen sein.³⁷ Demgegenüber handelt es sich bei der Zustellung auf konsularischem oder diplomatischem Weg bzw. durch die diplomatische/konsularische Vertretung des Übermittlungsstaates nach Art. 12, 13 EuZVO um Relikte aus dem Haager Zivilprozessübereinkommen von 1954, die in einem einheitlichen europäischen Rechtsraum keine Existenzberechtigung mehr haben. Sie könnten im Zuge einer Reform der EuZVO daher gestrichen werden;³⁸ zudem lässt die Bundesrepublik Deutschland die Zustellung nach Art. 13 Abs. 2 EuZVO in ihrem Hoheitsgebiet nur an Staatsangehörige des Übermittlungsstaates zu.³⁹ Darüber hinaus spielt auch die in Art. 15 EuZVO zugelassene unmittelbare Zustellung auf Betreiben der Parteien für Zustellungen ins Ausland im Rahmen von Verfahren, die vor deutschen Gerichten anhängig sind, keine Rolle; denn das deutsche Recht hält auch nach der Reform des Zustellungsrechts von 2001 am Grundsatz der Amtszustellung fest (§ 166 Abs. 2 ZPO). Schließlich sind auch Zustellungen auf Betreiben ausländischer Parteien auf deutschem Hoheitsgebiet bisher weitgehend ausgeschlossen,⁴⁰ weil die Bundesrepublik Deutschland von dem Vorbehalt nach Art. 15 Abs. 2 EuZVO Gebrauch gemacht hat.⁴¹

³² Vgl. dazu *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 20 EuZVO Rn. 1 ff.

³³ Vgl. Erwägungsgründe 2 und 6 zur EuZVO.

³⁴ Der direkte Behördenverkehr war bereits im Haager Zivilprozessübereinkommen vom 1. 3. 1954 (Art. 1 Abs. 4) zugelassen und wurde von der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage bilateraler Zusatzvereinbarungen mit zahlreichen Vertragsstaaten des HZÜ weiter praktiziert (vgl. *Jayme/Hausmann* (oben Fn. 16), Nr. 211 Fn. 4).

³⁵ Vgl. dazu *Lindacher*, *Europäisches Zustellungsrecht*, ZZZ 114 (2001) 179, 183 ff.; *Heß*, *Neues deutsches und europäisches Zustellungsrecht*, NJW 2002, 2417, 2422; *Stadler*, *Die Reform des deutschen Zustellungsrechts und ihre Auswirkungen auf die internationale Zustellung*, IPRax 2002, 471, 473; *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 44 ff.

³⁶ Vgl. *Stadler*, *Neues europäisches Zustellungsrecht*, IPRax 2001, 514, 517; *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 4 EuZVO Rn. 1; *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 86.

³⁷ Vgl. unten IV.

³⁸ Ähnlich *Heß* (oben Fn. 8), NJW 2001, 15, 19; *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 516.

³⁹ Vgl. § 1067 ZPO.

⁴⁰ Eine Ausnahme gilt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich sowie zu den weiteren Mitgliedstaaten des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 20. 3. 1928 nach dessen Art. 5 lit. b (dazu *Jayme/Hausmann* [oben Fn. 16], Nr. 228 Fn. 2).

⁴¹ Vgl. § 1071 ZPO.

4. Kritik

Trotz unbestreitbarer Verbesserungen gegenüber den Regeln des HZÜ wird die EuZVO in ihrer derzeitigen Fassung in der Fachliteratur überwiegend negativ bewertet.⁴² Abgesehen von den für eine EG-Verordnung ungewöhnlich vielfältigen Optionen der Mitgliedstaaten, von einzelnen Vorschriften der EuZVO (z.B. Art. 2 Abs. 3, 9 Abs. 3, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2, 19 Abs. 2) abzuweichen, entzündet sich die Kritik im Wesentlichen an drei Fragen, die in der EuZVO nicht befriedigend gelöst sind und die grenzüberschreitende Zustellung zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin erschweren. Dies gilt zunächst für die aus der EuZVO – wie schon aus dem HZÜ – ausgeklammerte Frage der Abgrenzung zwischen effektiver Auslands- und fiktiver Inlandszustellung (dazu II.). Ein zweiter Problembereich betrifft die wenig geglückte Regelung der Sprachenproblematik in Art. 8 EuZVO sowie die damit eng zusammenhängende Frage, ob und gegebenenfalls wie Verstöße gegen die Übersetzungserfordernisse nach dieser Vorschrift nachträglich geheilt werden können (dazu unter III.). Der dritte Problembereich betrifft die postalische Direktzustellung; die sehr knappe Regelung in Art. 14 Abs. 1 EuZVO steht in auffälligem Widerspruch zur erheblichen praktischen Bedeutung dieser Zustellungsart (dazu unten IV.). Die Kommission hat inzwischen auf die fortbestehenden Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Zustellungen reagiert und hat am 11. 7. 2005 den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EuZVO vorgelegt.⁴³ Auf diesen Vorschlag wird nachfolgend im jeweiligen sachlichen Zusammenhang Bezug genommen.

II. Schranken für fiktive Inlandszustellungen unter Geltung der EuZVO

1. Die Zulässigkeit fiktiver Inlandszustellungen im Recht der Mitgliedstaaten

a) Deutsches Recht

aa) Öffentliche Zustellung

Nur in engen Grenzen lässt das deutsche Recht nach der Zustellungsreform von 2001 noch eine fiktive Inlandszustellung von verfahrenseinleitenden Schriftstücken in der Form der öffentlichen Zustellung an Beklagte mit Wohnsitz im Ausland zu. Sie kann nach § 185 ZPO nur erfolgen, wenn entweder der ausländische Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und auch eine Zustellung an einen Vertreter nicht in Betracht kommt (Nr. 1), oder eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist bzw. keinen Erfolg verspricht (Nr. 2). Nicht möglich war die Zustellung im Ausland vor der Reform des deutschen Zustellungsrechts vor allem in Fällen, in denen der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers im Ausland zwar be-

kannt war, der Empfangsstaat aber entweder keine Rechtshilfe geleistet hat oder die Erledigung eines Zustellungersuchens unzumutbar lange gedauert hat. Demgegenüber ist nach geltendem deutschen Recht die Auslandszustellung dadurch erheblich erleichtert, dass nunmehr die unmittelbare Postzustellung ins Ausland zulässig ist, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen sie erlauben (Art. 14 EuZVO, § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder der Empfangsstaat sie auch ohne ausdrückliche staatsvertragliche Regelung duldet. Daraus folgt, dass eine öffentliche Zustellung an einen Beklagten im Ausland durch Aushang der Benachrichtigung an der Gerichtstafel heute nur noch zulässig ist, wenn auch eine Postzustellung ins Ausland gescheitert ist, das Einschreiben also unerledigt zurückgesandt worden ist.⁴⁴

bb) Zustellung durch Aufgabe zur Post

Erleichterungen gelten für die Zustellung von Schriftstücken im weiteren Verlauf des Verfahrens, wenn die Zustellung nach § 183 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ZPO, d.h. durch Rechtshilfeersuchen oder auf diplomatischem Wege, erfolgen müsste. In diesem Fall kann das Prozessgericht nach § 184 ZPO anordnen, dass die im Ausland wohnhafte Partei innerhalb einer angemessenen Frist einen im Inland wohnhaften Zustellungs- oder Prozessbevollmächtigten zu bestellen hat. Kommt der Zustellungsempfänger dieser gerichtlichen Anordnung nicht nach, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen (§ 184 Abs. 1 S. 2 ZPO). Es handelt sich dann um eine fiktive Inlandszustellung, weil die Zustellungswirkungen bereits mit der Aufgabe zur Post im Inland eintreten.⁴⁵ Gegenüber Beklagten mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EG kommt eine solche fiktive Inlandszustellung freilich schon deshalb nicht in Betracht, weil die Zustellung unmittelbar durch die Post bewirkt werden kann (Art. 14 EuZVO), sodass für die Erleichterung der Zustellung nach § 184 ZPO kein Bedürfnis besteht.

b) „Remise au parquet“ in den romanischen Rechten

Größere praktische Bedeutung kommt der fiktiven Inlandszustellung auch unter Geltung der EuZVO noch in denjenigen Mitgliedstaaten zu, die in ihrem autonomen Zustellungsrecht die Zustellungsform der „remise au parquet“ kennen, wie dies insbesondere für Frankreich und weitere romanische Rechte (Belgien, Italien, Luxemburg, Niederlande) zutrifft.⁴⁶ So erfolgt die Zustellung nach Art. 683-686 n.c.p.c. in Frankreich durch die Niederlegung von zwei Kopien des zuzustellenden Schriftstücks bei der zuständigen französischen Staatsanwaltschaft (signification). Zwar ist das Schriftstück von der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Übermittlung (notification) an das Justizministerium weiterzuleiten und der Gerichts-

⁴² Vgl. Lindacher (oben Fn. 35), ZZZP 114 (2001) 179, 193 f.; Gottwald, Sicherheit vor Effizienz? – Auslandszustellung in der Europäischen Union in Zivil- und Handelssachen, in: FS Schütze (1999) S. 225 ff., Stadler (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 521; Heß (oben Fn. 8), NJW 2001, 15, 19 f.

⁴³ KOM (2005) 315 endg./2.

⁴⁴ Stadler (oben Fn. 35), IPRax 2002, 473, 474.

⁴⁵ Vgl. dazu näher BGHZ 98, 263 ff.; BGH NJW 1999, 1187, 1191 f.; BGH NJW 2000, 3284; Hausmann, Zustellung durch Aufgabe zur Post an Parteien mit Wohnsitz im Ausland, IPRax 1988, 140 ff.; Stadler (oben Fn. 35), IPRax 2002, 471, 475.

⁴⁶ Vgl. Stadler (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 516; Schlosser (oben Fn. 14), Art. 15 HZÜ Rn. 1.

vollzieher hat dem Empfänger eine beglaubigte Kopie auf dem Postwege (durch Einschreiben mit Rückschein) zu übersenden. Diese Benachrichtigung dient indessen allein der Information des Empfängers über die bereits mit der Niederlegung des Schriftstücks bei der französischen Staatsanwaltschaft abgeschlossene Zustellung.⁴⁷ Die Zustellung durch „remise au parquet“ verkürzt das rechtliche Gehör des Empfängers nicht nur deshalb, weil prozessuale Fristen (z.B. die Einlassungsfrist) bereits mit der Zustellung zu laufen beginnen, sondern auch deshalb, weil das französische Recht für die bloße Benachrichtigung des im Ausland wohnhaften Beklagten über die in Frankreich bereits erfolgte Zustellung eine Übersetzung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht vorschreibt.

2. Fiktive Inlandszustellung und Haager Zustellungsübereinkommen

a) Ausgangslage

Da das Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 nach seinem Art. 1 nur anwendbar ist, wenn ein Schriftstück „zum Zwecke der Zustellung“ in das Ausland zu übermitteln ist, kommt eine Anwendung auf fiktive Inlandszustellungen wie die „remise au parquet“ des französischen Rechts nicht in Betracht; denn die Übermittlung des Schriftstücks an den im Ausland wohnhaften Beklagten hat allein den Zweck, über die im Inland bereits erfolgte Zustellung zu informieren. Die Frage, wann ein Schriftstück zum Zweck der Zustellung ins Ausland zu übermitteln ist, beurteilt sich vielmehr allein nach den Vorschriften der *lex fori*.⁴⁸ Unter Bezug auf den weiter gefassten französischen Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 HZÜ⁴⁹ erstreckt die h.M.⁵⁰ den Anwendungsbereich des HZÜ allerdings auch auf die bloße Benachrichtigung (notification). Dementsprechend wurde in der bisherigen Praxis nach erfolgter Niederlegung bei der Staatsanwaltschaft regelmäßig eine Benachrichtigung des Empfängers sowohl durch die Post gem. Art. 686 n.c.p.c. als auch im Rechtshilfeweg nach dem HZÜ (Art. 685 Abs. 2 n.c.p.c.) vorgenommen.⁵¹ Denn die nach französischem Recht erforderliche Postzustellung der „notification“ scheiterte unter Geltung des HZÜ im französisch-deutschen Rechtsverhältnis an dem von der Bundesrepublik Deutschland zu Art. 10 lit. a HZÜ erklärten Widerspruch. Da die Wirksamkeit der Zustellung nach französischem Recht jedoch allein von der Niederlegung des Schriftstücks bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Benachrichtigung des Empfängers im Postweg abhängt, führten Verstöße gegen das nur für Zu-

stellungen im Rechtshilfeweg vorgeschriebene Übersetzungserfordernis nach Art. 5 Abs. 1, 3 HZÜ nicht zur Fehlerhaftigkeit der Zustellung.⁵² Für das EuGVÜ 1968 folgte daraus, dass die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung im Sinne von Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung des französischen (Versäumnis-) Urteils in einem anderen Mitgliedstaat allein auf der Grundlage der französischen Vorschriften über die „remise au parquet“ zu prüfen war. Die zusätzliche Benachrichtigung im Rechtshilfeweg und die Einhaltung der Schutzvorschriften zu Gunsten des säumigen Beklagten nach Art. 15 HZÜ waren allein unter dem Aspekt einer rechtzeitigen Zustellung i.S.v. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ von Bedeutung.⁵³

b) Fiktive Inlandszustellung und das Verbot der Ausländerdiskriminierung

Im Verhältnis zu Beklagten mit Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union müssen sich fiktive Inlandszustellungen auch an Art. 12 EG messen lassen, der eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Soweit es um die fiktive Inlandszustellung nach deutschem Recht durch Aufgabe zur Post (§ 175 ZPO a.F.) ging, zeigte die deutsche Rechtsprechung nur geringes Problembewusstsein. Man hielt diese Regelung ohne weiteres auch im Verhältnis zu Beklagten mit Wohnsitz in anderen EG-Mitgliedstaaten für anwendbar.⁵⁴ Die neuere Rechtsprechung trug allerdings den Interessen des ausländischen Beklagten im Einspruchsverfahren gegen deutsche Versäumnisurteile durch eine großzügige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 133 ZPO Rechnung.⁵⁵ Der deutsche Gesetzgeber hat auch im Zuge der Reform des Zustellungsrechts von 2001 – wie gezeigt – an der fiktiven Inlandszustellung durch Aufgabe zur Post festgehalten. Er hat allerdings das rechtliche Gehör des ausländischen Beklagten insofern verstärkt, als die Wirkungen der Zustellung nunmehr frühestens zwei Wochen nach Aufgabe zur Post eintreten (§ 184 Abs. 3 S. 1 ZPO). Ferner kann das deutsche Prozessgericht eine längere Zustellungsfrist bestimmen und muss in seiner Anordnung auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung ausdrücklich hinweisen (§ 184 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO). In ähnlicher Weise hatten auch die romanischen Rechte schon zuvor mit Blick auf Art. 6 EMRK das rechtliche Gehör ausländischer Beklagten bei der Zustellung durch „remise au parquet“ verbessert.⁵⁶ Dennoch hat das OLG Karlsruhe die Inlandszustellung durch „remise au parquet“ des französischen Rechts ausdrücklich als Verletzung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots nach Art. 12 EG angesehen.⁵⁷ Diese Ansicht gewinnt auch in der Literatur an

⁴⁷ Vgl. näher *Fleischhauer*, Inlandszustellung an Ausländer (1996), S. 173 ff.

⁴⁸ BGH RIW 1999, 456; OLG Köln RIW 1989, 815; OLG Oldenburg IPRax 1992, 169; *Rablfj/Gotschalk*, Das Europäische Zustellungsrecht, EWS 2007, 303, 305. *Zöller/Geimer*, ZPO (25. Aufl. 2006), § 183 Rn. 20 *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 1 HZÜ Rn. 5 m. w. Nachw.

⁴⁹ „(...) droit être transmis à l'étranger pour y être signifié ou notifié“.

⁵⁰ OLG Düsseldorf IPRax 1985, 289 m. Anm. *Schubmacher* 265; *Rauscher*, Strikter Beklagtenschutz durch Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, IPRax 1991, 155; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht (4. Aufl. 2006), Rn. 610 ff.; *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 1 HZÜ Rn. 8; a.A. OLG Koblenz, IPRax 1988, 97, 98 m. Anm. *Dubois* 85; OLG Oldenburg IPRax 1992, 169 m. Anm. *Nagel* 150.

⁵¹ *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 1 HZÜ Rn. 6; *Kondring*, Die Heilung von Zustellungsfehlern im internationalen Zivilrechtsverkehr (Diss. Münster 1995) S. 144 f.

⁵² *Kondring* (oben Fn. 51), S. 151.

⁵³ *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 15 HZÜ Rn. 2; *Schack* (oben Fn. 50), Rn. 610; *Geimer*, Europäisches Zivilprozessrecht (1. Aufl. 1997), Art. 27 EuGVÜ Rn. 114, 118.

⁵⁴ BGH FamRZ 1996, 347 BGH NJW 1999, 1187 = JZ 1999, 414; kritisch dazu *Roth*, JZ 1999, 519, 520; *Bachmann*, FamRZ 1996, 1276 ff.

⁵⁵ Vgl. BGH NJW 2000, 3284.

⁵⁶ Vgl. dazu *Heß* (oben Fn. 8), NJW 2001, 15, 18 m. NaLw.

⁵⁷ OLG Karlsruhe RIW 1999, 538; wohl auch OLG München IPRspr. 2003 Nr. 185; a.A. noch OLG Düsseldorf IPRax 1985, 289; OLG Köln EWS 1996, 144.

Boden.⁵⁸ Zur Begründung wird vor allem darauf hingewiesen, dass fiktive Inlandszustellungen typischerweise ausländische Staatsangehörige benachteiligen.

c) *Die Scania-Entscheidung des EuGH vom 13. 10. 2005*

Eine gewisse Klärung zur Problematik fiktiver Inlandszustellungen im System des europäischen Zivilprozessrechts hat der EuGH in seiner Scania-Entscheidung vom 13. 10. 2005⁵⁹ herbeigeführt. In diesem Fall ging es um die Vollstreckung eines Versäumnisurteils der Cour d'appel d'Amiens, das die französische Klägerin gegen die deutsche Beklagte erwirkt hatte. Die Zustellung der Klageschrift war durch „remise au parquet“ bei der Staatsanwaltschaft Amiens erfolgt. Da die deutsche Beklagte die Entgegennahme der Klageschrift wegen fehlender Übersetzung ins Deutsche verweigert hatte, war die Klageschrift erneut auf dem Postwege – wiederum ohne Übersetzung – an die Beklagte übermittelt worden. Das mit der Vollstreckung des französischen Versäumnisurteils befasste OLG München hatte den EuGH im Wege der Vorabentscheidung um Beantwortung der Frage ersucht, ob die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung i.S.v. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ voraussetzt, dass bei der Zustellung an einen Beklagten mit Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat des EuGVÜ die zwischen den betroffenen Vertragsstaaten geltenden Staatsverträge eingehalten worden sind. Hilfsweise hatte das OLG München auch eine Stellungnahme des EuGH zur Vereinbarkeit der Zustellung durch „remise au parquet“ mit Art. 12 EG erbeten.⁶⁰

Der EuGH betont unter Anknüpfung an seine bisherige Rechtsprechung zur Auslegung von Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ⁶¹ zu Recht, dass die mit diesem Übereinkommen erstrebte Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nicht zu Lasten des rechtlichen Gehörs des Beklagten gehen dürfe. Diesem Ziel diene Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, der die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils ausschließt, wenn es dem Beklagten nicht möglich war, sich vor dem Gericht des Urteilsstaates zu verteidigen. Zwar vereinfache das EuGVÜ die unterschiedlichen Systeme der Mitgliedstaaten für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke ins Ausland nicht selbst; Art. IV Abs. 1 des Protokolls zum EuGVÜ verweise insoweit jedoch auf die zwischen den Vertragsstaaten geltenden Staatsverträge. Daraus folgert der EuGH, dass die Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke für den Fall, dass zwischen dem Urteilsstaat und dem Vollstreckungsstaat ein Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke be-

steht, nur dann als ordnungsgemäß i.S.v. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ erachtet werden könne, wenn die Vorschriften dieses Übereinkommens eingehalten worden seien. Art. IV des Protokolls enthalte hinsichtlich der Zustellungsverfahren eine abschließende Regelung. Auf die im nationalen Recht des Urteilsstaats vorgesehenen Formen der Zustellung dürfe daher nur dann zurückgegriffen werden, wenn weder eine Zustellung nach Abs. 1 noch nach Abs. 2⁶² in Frage komme.⁶³ Zur Begründung verweist der EuGH zutreffend darauf, dass die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung nach dem EuGVÜ sowohl von den Gerichten des Urteilsstaates (Art. 20 Abs. 2) wie auch von den Gerichten des Anerkennungsstaates (Art. 27 Nr. 2) zu überprüfen ist; für die Funktionsfähigkeit dieser doppelten Kontrolle sei es aber unabdingbar, dass beide Gerichte möglichst dieselben Zustellungsregeln zu Grunde legen.⁶⁴ Da sowohl Deutschland wie Frankreich Vertragsstaaten des HZÜ seien, müsse die Zustellung folglich nach den Regeln dieses Übereinkommens durchgeführt werden, um als ordnungsgemäß i.S.v. Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ angesehen werden zu können.⁶⁵

Diese apodiktische Feststellung des EuGH könnte darauf hindeuten, dass der Gerichtshof die „remise au parquet“ im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten des HZÜ für grundsätzlich unzulässig erklärt hat. Damit würde der Gerichtshof freilich seine Auslegungskompetenz überschreiten, die sich nur auf Art. IV des Protokolls zum EuGVÜ, nicht aber auf die dort in Bezug genommenen Übereinkommen auf dem Gebiet des Zustellungsrechts zwischen den Vertragsstaaten bezieht. Eine einschränkende Interpretation von Art. 1 HZÜ in dem Sinne, dass fiktive Inlandszustellungen nach dem System der „remise au parquet“ im Verhältnis der Vertragsstaaten des HZÜ unzulässig seien, ist dem EuGH mithin verwehrt.⁶⁶ Die Entscheidung des EuGH dürfte vielmehr dahin zu interpretieren sein, dass bereits die „Ordnungsmäßigkeit“ der Zustellung (und nicht erst deren „Rechtzeitigkeit“) davon abhängt, dass die Benachrichtigung (notification) des in einem anderen Vertragsstaat des EuGVÜ wohnhaften Beklagten den Anforderungen des HZÜ genügen muss. Der deutsche Exequaturrichter kann daher die ordnungsgemäße Zustellung nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ bereits dann verneinen, wenn die nach französischem Recht erforderliche „notification“ nicht entsprechend den Vorschriften des Art. 5 HZÜ an den deutschen Beklagten zugestellt worden ist; die bloße Postübermittlung genügt – wie erwähnt – im Hinblick auf den deutschen Widerspruch zu Art. 10 lit a HZÜ insoweit nicht.⁶⁷

⁵⁸ Vgl. *Bajons*, Internationale Zustellung und Recht auf Verteidigung, in: FS Schütze (1999) S. 49, 60 ff.; *Roth*, IPRax 2007, 497, 498; *Lindacher* (oben Fn. 35), ZZZP 114, 179, 189; *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 516; *Heß* (oben Fn. 8), NJW 2001, 15, 18; a.A. *Schlösser* (oben Fn. 14), Art. 1 HZÜ Rn. 5 ff.; *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 40.

⁵⁹ EuGH 13. 10. 2005 – Rs. C-522/03 – *Scania Finance France S.A. / Rockinger GmbH & Co.*, Slg. 2005 I, 08639 = [2005] EuLF I-217 = IPRax 2006, 157 m. Anm. *Stadler* 116.

⁶⁰ OLG München IPRspr. 2003 Nr. 185.

⁶¹ EuGH 3. 7. 1990 – Rs. C-305/88 – *Lancray*, Slg. 1990 I, 2725 = IPRax 1991, 177, Rn. 21; EuGH 28. 3. 2000 – Rs. C-7/98 – *Krombach*, Slg. 2000 I, 1935 = [2000/01] EuLF (E), 129 = IPRax 2000, 406 m. Anm. *Piekenbrock* 364.

⁶² Die Zustellung nach Art. IV Abs. 2 des Protokolls kommt wegen des von der Bundesrepublik Deutschland erklärten Widerspruchs bei Zustellungen an im Inland wohnhafte Parteien nicht in Betracht, vgl. BGBl. 1972, II, 773.

⁶³ EuGH (oben Fn. 59), Rn. 19-22.

⁶⁴ EuGH (oben Fn. 59), Rn. 26.

⁶⁵ EuGH (oben Fn. 59), Rn. 27 f.

⁶⁶ Zutreffend *Stadler*, Ordnungsgemäße Zustellung im Wege der remise au parquet und Heilung von Zustellungsfehlern nach der EuZVO, IPRax 2006, 116, 118 ff. unter Hinweis auf die Schlussanträge des Generalanwalts vom 17. 3. 2005, Nr. 32.

⁶⁷ *Stadler* (oben Fn. 66), IPRax 2006, 116, 118.

3. Die Bedeutung der Scania-Entscheidung nach Inkrafttreten von EuZVO und EuGVO

Der vorstehend skizzierte Streit um die Auslegung der Scania-Entscheidung des EuGH hat nach der zwischenzeitlichen Änderung der maßgeblichen europäischen Rechtsgrundlagen sowohl auf dem Gebiet des Zustellungs- wie des Vollstreckungsrechts keine praktische Bedeutung mehr. Die seit dem 1. 3. 2002 an die Stelle des EuGVÜ getretene EG-Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I) enthält eine dem Art. IV des Protokolls zum EuGVÜ entsprechende Vorschrift nicht mehr, weil die auf dem Gebiet des Zustellungsrechts seit dem 31. 5. 2001 für die Mitgliedstaaten geltende EuZVO unmittelbar geltendes Recht ist und die zwischen ihnen geschlossenen Staatsverträge verdrängt (Art. 20 EuZVO). Zwar löst auch die EuZVO das Problem der Zulässigkeit fiktiver Inlandszustellungen an Empfänger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat nicht.⁶⁸ Wegen der nunmehr in Art. 14 EuZVO grundsätzlich für zulässig erklärten Postzustellung kann die nach französischem Zustellungsrecht erforderliche Benachrichtigung (notification) des in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaften Beklagten auf dem Postweg schon nach der EuZVO erfolgen; damit erübrigt sich im französisch-deutschen Verhältnis die im Hinblick auf den Widerspruch der Bundesrepublik Deutschland zu Art. 10 lit. a HZÜ bisher zusätzlich erforderliche Übermittlung im Rechtshilfeweg nach Art. 5 HZÜ. Da nach zutreffender Auffassung auch die bloße „notification“ in den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 1 EuZVO fällt,⁶⁹ müssen schon bei der Postübermittlung nach Art. 686 n.c.p.c. die Übersetzungserfordernisse beachtet werden, die der jeweilige Empfangsstaat nach Art. 14 Abs. 2 EuZVO vorschreibt. Wird hiergegen verstoßen, so ist die Zustellung bereits vom französischen Prozessgericht als unwirksam zu erachten; dieses hat dann das Verfahren nach Maßgabe von Art. 19 Abs. 1 EuZVO auszusetzen.

Eine wichtige Änderung hat sich darüber hinaus aber auch im europäischen Recht der Anerkennung von Urteilen ergeben, weil Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO – anders als die Vorgängernorm in Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ – eine Überprüfung der „Ordnungsmäßigkeit“ der Zustellung von Versäumnisurteilen nicht mehr vorschreibt. Der Exequaturrichter hat vielmehr zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beklagten nach Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO nur noch zu prüfen, ob das verfahrenseinleitende Schriftstück „so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt“ worden ist, dass der Beklagte sich verteidigen konnte. Kommt es somit für die Urteilsanerkennung auch nicht mehr darauf an, dass das Zustellungsverfahren in jeder Hinsicht der EuZVO entsprach, weil Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO einen vom Zustellungsrecht losgelösten eigenständigen Mindeststandard fordert,⁷⁰ so kann daraus freilich nicht geschlossen werden, dass der „Ordnungsmäßigkeit“ der Zustel-

lung überhaupt keine Bedeutung mehr zukäme. Vielmehr indiziert die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung, dass dem Beklagten hinreichende Verteidigungsmöglichkeiten eröffnet wurden.⁷¹ Umgekehrt besteht bei einem Verstoß gegen die Zustellungsvorschriften der EuZVO besonderer Anlass, der Frage nachzugehen, ob der Beklagte angemessene Verteidigungsmöglichkeiten hatte. Wurden etwa – wie im Scania-Fall – die Vorschriften des Empfangsstaates betreffend Übersetzungserfordernisse bei der unmittelbaren Postzustellung nach Art. 14 Abs. 2, 23 Abs. 1 EuZVO nicht beachtet, so sind erhebliche Zweifel angebracht, ob der Beklagte, der sich innerhalb der Einlassungsfrist selbst um eine Übersetzung kümmern muss, noch rechtzeitig auf die Klage reagieren kann. Die Missachtung der Übersetzungserfordernisse nach der EuZVO kann daher sehr wohl auch nach Art. 34 Nr. 2 EuGVO der Vollstreckung eines ausländischen Versäumnisurteils entgegenstehen.⁷²

III. Sprachenproblematik und Verstöße gegen Übersetzungserfordernisse nach der EuZVO

Nicht einfach zu beantworten ist freilich die Frage, unter welchen Voraussetzungen einem zuzustellenden Schriftstück nach der EuZVO überhaupt eine Übersetzung beizufügen ist und wie sich das Fehlen einer solchen Übersetzung auf die Wirksamkeit der Zustellung auswirkt.

1. Zur Auslegung von Art. 8 Abs. 1 EuZVO

Nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO darf der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn dieses weder in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats (lit. a),⁷³ noch in einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats abgefasst ist, die der Empfänger versteht (lit. b). Über dieses Annahmeverweigerungsrecht hat die Empfangsstelle den Empfänger in Kenntnis zu setzen.

Daraus folgt, dass für die Wirksamkeit der Zustellung nicht in jedem Falle eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks in die Sprache des Empfangsmitgliedstaates erforderlich ist. Vielmehr ermöglicht Art. 8 Abs. 1 EuZVO in Fällen, in denen der Empfänger die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats nachweislich beherrscht, eine beschleunigte Zustellung, weil dann auf die – häufig zeitraubende und kostspielige – Übersetzung des Schriftstücks verzichtet werden kann. Die auf diese Weise angestrebte Beschleunigung der Zustellung wird freilich um den Preis erheblicher Rechtsunsicherheit erkaufte. Denn Art. 8 Abs. 1 EuZVO liefert keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage, wann der An-

⁶⁸ Geimer, Internationales Zivilprozessrecht (5. Aufl. 2005) Rn. 2074 a; Heß (oben Fn. 8), NJW 2001, 15, 19; Stadler (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 516 ff.

⁶⁹ Stadler (oben Fn. 66), IPRax 2006, 116, 120.

⁷⁰ Rauscher/Heiderhoff (oben Fn. 26), Einl. EuZVO Rn. 14; Roth, IPRax 2005, 438, 439 gegen OLG Celle IPRax 2005, 450, 451.

⁷¹ Rauscher/Leible, Europäisches Zivilprozessrecht, Bd. I (2. Aufl. 2006), Art. 34 EuGVO Rn. 31; Stadler (oben Fn. 66), IPRax 2006, 116, 120.

⁷² Zutreffend Stadler (oben Fn. 66), IPRax 2006, 116, 120; Roth, IPRax 2005, 438, 439; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht (8. Aufl. 2005) Art. 34 EuGVO Rn. 40; Thomas/Putzo/Hüßtege (28. Aufl. 2007), Art. 23 EuEheVO Rn. 2.

⁷³ Gibt es im Empfangsstaat mehrere Amtssprachen, so ist die Amtssprache des Ortes maßgeblich, an dem die Zustellung erfolgen soll. Vgl. dazu LG Berlin 20. 8. 2002 (Az. 15 O 562/01): Zustellung einer in deutscher Sprache abgefassten einstweiligen Verfügung an einen in Belgien im deutschen Sprachraum ansässigen Kaufmann ist ordnungsgemäß.

tragsteller von hinreichenden Sprachkenntnissen des Empfängers ausgehen darf.⁷⁴ Wegen dieser Unsicherheit wird zum Teil empfohlen, in jedem Zweifelsfall eine Übersetzung in die Amtssprache des Empfangsstaates beizufügen.⁷⁵

Teilweise wird insoweit auf die individuellen Sprachkenntnisse des Empfängers abgestellt. Bestreitet dieser die vom Antragsteller behaupteten Sprachkenntnisse, so soll er für seine Sprachkenntnis die Beweislast tragen, weil Art. 8 Abs. 1 EuZVO ihm lediglich ein Annahmeverweigerungsrecht einräumt.⁷⁶ Gegen ein solches Verständnis sprechen freilich die erheblichen Schwierigkeiten, die individuellen sprachlichen Fähigkeiten des Empfängers bereits im Zustellungsverfahren festzustellen. Müsste bereits in dieser Phase des Prozesses Beweis über die Sprachkenntnisse des im Ausland wohnhaften Beklagten erhoben werden, so würde der mit Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO verfolgte Zweck der Beschleunigung der Zustellung in sein Gegenteil verkehrt. Hinzu kommt, dass das mit der Zustellung befasste Gericht im Erststaat nicht letztverbindlich über die Sprachkenntnisse des Empfängers entscheiden kann. Hält aber das mit der Vollstreckung des Urteils in einem anderen Mitgliedstaat befasste Gericht die Sprachkenntnisse des Beklagten – anders als das Erstgericht – für nicht ausreichend, so erhielte der Kläger Steine statt Brot. Er könnte wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beklagten i.S.v. Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO im Zweitstaat nicht vollstrecken und könnte im Erststaat wegen der entgegenstehenden Rechtskraft des Urteils nicht erneut klagen.⁷⁷

Vorzuziehen ist daher eine Beurteilung der Sprachkenntnisse des Empfängers anhand von generellen und objektiven Kriterien. Danach ist bei der Zustellung an eine natürliche Person von hinreichenden Sprachkenntnissen auszugehen, wenn der Empfänger Angehöriger des Übermittlungsstaates oder eines anderen Staates mit derselben Amtssprache ist.⁷⁸ Wird hingegen an einen Staatsangehörigen des Empfangsstaates zugestellt, der dort auch seinen Wohnsitz hat, so spricht eine Vermutung dafür, dass er die Sprache des Übermittlungsstaates nicht versteht, wenn er sich in diesem nicht über einen längeren Zeitraum aufgehalten hat.⁷⁹ Dementsprechend sollte bei der Zustellung an juristische Personen nicht auf die individuellen Sprachkenntnisse des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers abgestellt werden;⁸⁰

vielmehr sollte es grundsätzlich ausreichen, dass das Schriftstück in der Sprache abgefasst ist, die am effektiven Verwaltungssitz bzw. Sitzungssitz der Gesellschaft Amtssprache ist.⁸¹ Darüber hinaus muss es auch genügen, wenn das Schriftstück in der zwischen den Parteien vereinbarten Vertrags- oder Verhandlungssprache abgefasst ist.⁸²

Eine solche Anknüpfung an generelle Kriterien erweist sich auch als vorteilhaft, wenn der Zustellungsadressat nicht persönlich angetroffen wird. Käme es nämlich auf die individuellen Sprachfertigkeiten des Zustellungsadressaten an, so könnte dieser auch nur persönlich über seine Annahmebereitschaft entscheiden, wenn das Schriftstück nicht in der Sprache des Empfangsstaates abgefasst ist. Das Risiko, dass der Empfänger nicht persönlich angetroffen wird, ginge in diesem Fall zu Lasten der zustellenden Prozesspartei; dies auch dann, wenn diese nur wegen der ihr bekannten Sprachkenntnisse des Empfängers auf eine Übersetzung verzichtet hatte. Die Anknüpfung an die vorgenannten generellen Kriterien kann freilich nur eine – im Einzelfall widerlegbare – Vermutung für das hinreichende Sprachverständnis des Empfängers begründen; diesem muss mithin aus Gründen der Gewährleistung rechtlichen Gehörs der Gegenbeweis offen stehen, dass er die Sprache des Übermittlungsstaates ausnahmsweise nicht versteht. Dies kann er freilich nur durch Annahmeverweigerung im Erstverfahren, nicht erst im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens im Zweitstaat geltend machen.

2. Zur Reichweite des Übersetzungserfordernisses nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO

a) Bisherige Praxis

Bezüglich der Anforderungen an die Qualität der Übersetzung von verfahrenseinleitenden Schriftstücken war die bisherige deutsche Praxis sehr großzügig. In Bezug auf eine Terminladung hat es der BGH für die Zwecke der Urteilsanerkennung nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ ausreichen lassen, dass der Empfänger sich den Sinn der Erklärung sowie Datum und Ort aus dem Zusammenhang erschließen konnte.⁸³ Dem dürfte für formalisierte Schriftstücke wie Terminladungen grundsätzlich zuzustimmen sein, zumal Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung noch geringere Anforderungen als Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ stellt. Demgegenüber sind an die Übersetzung von Klageschriften oder Urteilen unter Geltung der Brüssel I-VO deutlich höhere Anforderungen zu stellen. Insoweit reicht die bloße Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Schriftstücks in einer für den Empfänger verständlichen Sprache keinesfalls aus.⁸⁴

⁷⁴ Zur Kritik etwa *Bajons* (oben Fn. 58), in: FS Schütze (1999) S. 49, 71; *Lindacher* (oben Fn. 35), ZZZP 114, 179, 187; *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 517.

⁷⁵ So *Sharma*, Zustellungen im Europäischen Binnenmarkt (2003) S. 100; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 8 EuZVO Rn. 3; ähnlich *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 515 (Verzicht auf Übersetzung nur, wenn Annahmeverweigerung missbräuchlich wäre); a.A. *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 155.

⁷⁶ So *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 8 EuZVO Rn. 1; a.A. *Lindacher* (oben Fn. 35), ZZZP 114, 179, 187; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 8 EuZVO Rn. 11.

⁷⁷ Vgl. dazu *Bajons* (oben Fn. 58), in: FS Schütze (1999) 49, 54; *G. Geimer* (oben Fn. 10), S. 93 f.; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 8 EuZVO Rn. 6.

⁷⁸ So *Bajons* (oben Fn. 58), in: FS Schütze (1999) S. 49, 73; *Lindacher* (oben Fn. 35), ZZZP 114, 179, 187. Vgl. i.d.S. auch § 1068 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ZPO.

⁷⁹ OLG Düsseldorf FamRZ 2006, 130 = IPRax 2006, 270 m. Anm. *Rösler* 236.

⁸⁰ So *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 146.

⁸¹ So *Lindacher* (oben Fn. 35), ZZZP 114, 179, 187; *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 518 in Fn. 49. Nach *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 8 EuZVO Rn. 2 soll es ausreichen, dass irgendein leitender Angestellter die Sprache beherrscht.

⁸² So auch *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 518; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 8 EuZVO Rn. 7. Einschränkend OLG München IPRspr. 2003 Nr. 185, wonach die Beherrschung der Geschäftssprache nicht ausreichen soll, sondern auch Kenntnisse der Prozesssprache erforderlich sind. Vgl. dazu auch unten zu 2b.

⁸³ BGH IPRax 2002, 395 m. Anm. *Geimer* 378; ähnlich zuletzt OLG Nürnberg IPRax 2006, 38.

⁸⁴ Zutreffend *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 8 Rn. 2.

b) Der Vorlagebeschluss des BGH vom 21. 12. 2006

Eine Verdeutlichung der an die Übersetzung verfahrenseinleitender Schriftstücke zu stellenden Anforderungen ist vom EuGH in Beantwortung der ihm vom BGH mit Beschluss vom 21. 12. 2006⁸⁵ vorgelegten Fragen zur Auslegung von Art. 8 Abs. 1 EuZVO zu erwarten. In diesem Fall nimmt die deutsche Klägerin die in London (UK) ansässige Beklagte, eine Gesellschaft englischen Rechts, aus einem Architektenvertrag wegen mangelhafter Planung auf Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte hatte sich in diesem Vertrag verpflichtet, Planungsleistungen für ein Bauvorhaben in Berlin zu erbringen. In dem Architektenvertrag war unter anderem vereinbart: „Die Leistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Der Schriftverkehr zwischen den Vertragsparteien und Behörden und öffentlichen Institutionen ist in deutscher Sprache abzufassen“.

Die Klägerin hatte zum Zwecke der Zustellung an die Beklagte Abschriften der Klageschrift und sämtlicher Anlagen, auf die sie in der Klageschrift Bezug genommen hat, beim LG Berlin eingereicht. Dieses hatte im Wege der Rechtshilfe um Zustellung der Klageschrift und der Anlagen in London ersucht. Nachdem die Beklagte die Annahme der Klage zunächst wegen Fehlens einer englischen Übersetzung abgelehnt hatte, wurden ihr die Klageschrift in englischer Übersetzung und die in deutscher Sprache abgefassten Anlagen ohne Übersetzung in London ausgehändigt. Die Beklagte hat die Annahme der Klage unter Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EuZVO erneut verweigert, weil die Anlagen nicht ebenfalls ins Englische übersetzt worden seien. Das Kammergericht ging in der Berufungsinstanz von einer ordnungsgemäßen Klagezustellung aus. Dieser Rechtsauffassung neigt im Ergebnis auch der Bundesgerichtshof zu. Er hat aber wegen verbleibender Auslegungszweifel dem EuGH drei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der BGH betont zunächst, dass die Möglichkeit, ein nicht übersetztes Schriftstück zurückzuweisen, auch dem Schutz des Empfängers vor prozessualen Nachteilen dient, die dieser dadurch erleiden könnte, dass er die ihm übermittelte Information nicht richtig versteht, weil sie in einer dem Empfänger unverständlichen Sprache abgefasst ist. Daraus folgt nach Auffassung des BGH, dass eine Zustellung grundsätzlich unwirksam ist, wenn der Beklagte das zuzustellende Schriftstück zu Recht nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO wegen fehlender Sprachkenntnisse zurückgewiesen habe und der Kläger – wie in diesem Falle – die Anfertigung einer solchen Übersetzung ablehne.⁸⁶

Das Kammergericht hatte eine Übersetzung der Anlagen der Klageschrift schon deshalb nicht für erforderlich erachtet, weil diese lediglich einer Verdeutlichung der in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen zur Mangelhaftigkeit der Architektenleistungen der Beklagten dienten. Der BGH teilt diese Auffassung zu Recht nicht. Denn auch die Vorenthaltung der aus den Anlagen zu entnehmenden Details ist – wie der BGH zu-

treffend feststellt – geeignet, das Informationsinteresse der Beklagten nachhaltig zu beeinträchtigen, weil deren Entscheidung über ihre Verteidigungsstrategie auch von den in diesen Anlagen enthaltenen Zusatzinformationen abhängen kann. Denn diese sollten im Ausgangsfall gerade dazu dienen, die Mängel der Bauplanung und die von der Klägerin für die Mängelbeseitigung aufgewendeten Kosten im Einzelnen nachzuvollziehen. Grundsätzlich dürfte daher ein Annahmeverweigerungsrecht des Empfängers nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO schon dann bestehen, wenn lediglich Anlagen zur Klageschrift nicht in der Sprache des Empfangsmitgliedstaats oder einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats abgefasst sind, die der Empfänger versteht.

Das Kammergericht hatte die Zustellung hilfsweise auch deshalb für wirksam gehalten, weil die Parteien in dem geschlossenen Vertrag ausdrücklich vereinbart hatten, dass der Schriftverkehr in deutscher Sprache zu führen sei und die Anlagen Schriftverkehr im Sinne dieser vertraglichen Abrede enthielten. Auch in diesem Punkt folgt der BGH dem Kammergericht nicht. Die vertragliche Vereinbarung, dass der Schriftverkehr zwischen den Parteien in deutscher Sprache abzufassen sei, indiziere nicht, dass die Beklagte diese Sprache im Sinne der Verordnung verstehe. Ein Annahmeverweigerungsrecht nach Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO könne nicht unter Hinweis auf eine bloße Vermutung von Sprachkenntnissen versagt werden. Entscheidend sei vielmehr allein, ob der Empfänger des Schriftstücks die Sprache tatsächlich verstehe. Mit dieser Einschätzung scheint der BGH bezüglich des Sprachverständnisses i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO einer individuellen Betrachtungsweise folgen zu wollen. Der bloße Umstand, dass der Empfänger in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in einem Vertrag mit seinem Vertragspartner vereinbart hat, dass sämtlicher Schriftverkehr in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats zu führen ist, soll dem Kläger noch nicht das Recht geben, sich auf hinreichende Sprachkenntnisse des Empfängers i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO zu berufen. Stattdessen soll es offenbar auf die individuellen Sprachkenntnisse der vertretungsberechtigten Organe der Beklagten in England ankommen. Damit werden freilich die Anforderungen an das rechtliche Gehör des Zustellungsempfängers überzogen. Den Parteien eines internationalen Schuldvertrags muss vielmehr das Recht eingeräumt werden, die auch für Zustellungen nach Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO maßgebliche Sprache privatautonom festzulegen.

Zu diesem Ergebnis gelangt letztlich auch der BGH, indem er unter den gegebenen Umständen eine Schutzbedürftigkeit der englischen Beklagten verneint. Auch nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO bestehe ein Annahmeverweigerungsrecht des Empfängers dann nicht, wenn sein Informationsbedürfnis auf andere Weise als durch die Zustellung einer Übersetzung befriedigt werden könne. Dies müsse aber auch dann gelten, wenn der Empfänger sich in einer privatautonomen Vereinbarung damit einverstanden erklärt habe, dass der Schriftverkehr in einer ganz bestimmten Sprache zu führen sei. Eine derartige Regelung zur maßgeblichen Vertragssprache diene der reibungslosen Abwicklung des Vertrages und müsse auch dann Bedeutung behalten, wenn es zu einem Rechtsstreit zwischen den Parteien komme. Der mit Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO ver-

⁸⁵ Seite 19 in diesem Heft.

⁸⁶ Zur Heilungsmöglichkeit durch Nachreichung einer Übersetzung durch den Kläger unten zu 13.

folgte Zweck, das Zustellungsverfahren zu beschleunigen, könne daher allenfalls dann zurücktreten, wenn der Zustellungsempfänger in besonderer Weise schutzbedürftig sei. Daran fehle es aber, wenn der Empfänger – wie die Beklagte im vorliegenden Fall – sich in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit mit der Maßgeblichkeit einer bestimmten Sprache für die Korrespondenz mit ihrem ausländischen Vertragspartner einverstanden erklärt habe.

3. Die Rechtsfolgen einer berechtigten Annahmeverweigerung

Ist dem zuzustellenden Schriftstück eine nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO erforderliche Übersetzung nicht beigelegt und verweigert der Empfänger deshalb die Entgegennahme des Schriftstücks zu Recht,⁸⁷ so stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen diese berechtigte Annahmeverweigerung hat. Diese Frage hängt eng mit dem allgemeinen Problem der Heilungsmöglichkeit von Zustellungsmängeln nach der EuZVO zusammen. Die Bedeutung dieser Frage hat zwar im Zuge der Ablösung des EuGVÜ durch die Brüssel I-VO abgenommen, weil es im Rahmen der Urteilsanerkennung und -vollstreckung nach Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO – anders als nach Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ – auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung nicht mehr ankommt.⁸⁸ Diese bleibt jedoch vor allem für die Entscheidung des Erstgerichts wichtig, ob dem Beklagten rechtliches Gehört gewährt wurde und ob der Kläger die von ihm zu wahrenen (Verjährungs-) Fristen eingehalten wurden.

a) Bisherige Praxis

Im Anschluss an die Lancray-Entscheidung des EuGH aus dem Jahre 1990,⁸⁹ die für die Prüfung ordnungsgemäßer Zustellung und einer möglichen Heilung von Mängeln pauschal auf das Recht des Urteilsstaates einschließlich der für diesen Staat geltenden völkerrechtlichen Verträge verwiesen hatte, wurde in der deutschen Rechtsprechung und Lehre überwiegend wie folgt differenziert: Fehler bei der Anwendung nationaler Zustellungsvorschriften, auf die durch Vorschriften des HZÜ (z.B. Art. 5 Abs. 1 lit. a) bzw. der EuZVO (Art. 7 Abs. 1) verwiesen wurde, sollten auch nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts (in Deutschland also nach § 189 ZPO) geheilt werden können.⁹⁰ Demgegenüber wurde für Verstöße gegen staatsvertragliche oder europarechtliche Zu-

stellungsregeln eine Heilungsmöglichkeit ausgeschlossen, soweit das betreffende Übereinkommen – wie das HZÜ – oder die einschlägige Verordnung – wie die EuZVO – eine solche nicht ausdrücklich vorsahen.⁹¹ Zwar ging die jüngere Literatur zunehmend von einem europarechtlichen Prinzip aus, wonach jedenfalls die Kenntnisnahme des zuzustellenden Schriftstücks durch den Empfänger den Zustellungsmangel heile.⁹² Die hiernach erforderliche Kenntnisnahme ist aber gerade bei Verstößen gegen Übersetzungserfordernisse im Regelfall nur schwer nachweisbar.⁹³ Demgemäß wurde die Zustellung eines Schriftstücks, das den Spracherfordernissen des Art. 8 EuZVO nicht entsprach und dessen Annahme deshalb vom Empfänger zu Recht verweigert wurde, als unwirksam erachtet. Der Kläger sah sich bei diesem Verständnis vor die schwierige Entscheidung gestellt, entweder einen neuen Zustellungsversuch unter Beifügung der vorgeschriebenen Übersetzung vorzunehmen oder das Recht des Beklagten zur Annahmeverweigerung wegen dessen vorhandener Sprachkenntnisse zu bestreiten. Im ersteren Falle war für die vom Kläger einzuhaltenden Fristen dann allein der zweite – ordnungsgemäße – Zustellungsversuch maßgebend.

b) Die Leffler-Entscheidung des EuGH vom 8. 11. 2005

Auch in seiner Leffler-Entscheidung vom 8. 11. 2005⁹⁴ hat der EuGH zwar die Frage, wer die Voraussetzungen eines hinreichenden Sprachverständnisses des Empfängers nach Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO prüfen soll und welche Kriterien hierbei zu Grunde zu legen sind, nicht beantwortet. Der Gerichtshof hat jedoch zumindest Klarheit zur Frage einer möglichen Heilung von Zustellungsmängeln, insbesondere von Verstößen gegen das Übersetzungserfordernis nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO geschaffen. Obwohl Art. 8 EuZVO die Rechtsfolgen der Zurückweisung eines Schriftstücks durch den Empfänger wegen fehlender Übersetzung nicht ausdrücklich regelt, lehnt es der EuGH ab, hieraus auf die Nichtigkeit der Zustellung zu schließen. Aus Art. 8 Abs. 2 EuZVO, der dem Empfänger das Recht einräumt, um die Übersetzung der ihm zugestellten Schriftstücke zu ersuchen, leitet der Gerichtshof vielmehr ab, dass grundsätzlich eine Heilungsmöglichkeit bestehen müsse.⁹⁵ Dafür spreche insbesondere auch das mit Art. 8 EuZVO angestrebte Ziel der Beschleunigung

⁸⁷ Verweigert der Empfänger die Annahme zu Unrecht, so ist – in Ermangelung einer Regelung in der Verordnung – auf die *lex fori*, in Deutschland also auf § 179 S. 2 ZPO zurückzugreifen; danach gilt das Schriftstück mit der Annahmeverweigerung als zugestellt, vgl. *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 8 EuZVO Rn. 5; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 8 EuZVO Rn. 16; *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 142.

⁸⁸ Vgl. oben II.3.

⁸⁹ EuGH Rs. – C-305/88 – *Lancray*, Slg. 1990 I-2725 = IPRax 1991, 177 m. Anm. *Rauscher* 155.

⁹⁰ Vgl. in diesem Sinne BGH NJW 1993, 598, 600; OLG Frankfurt IPRax 1992, 166, 168; *Rauscher* (oben Fn. 50), IPRax 1991, 155, 159; *Stürmer*, Förmlichkeit und Billigkeit bei der Klagezustellung im europäischen Zivilprozessrecht, JZ 1992, 325, 332; *Roth*, IPRax 1997, 407, 408 (jeweils zum HZÜ); *Stadler*, Förmlichkeit vor prozessualer Billigkeit bei Mängeln der internationalen Zustellung?, IPRax 2002, 282, 283; *Heß* (oben Fn. 35), NJW 2002, 2417, 2422 (jeweils zur EuZVO).

⁹¹ BGH NJW 1991, 691, 692; BGHZ 120, 305, 311 ff.; BGH IPRax 2001, 230, 235 m. Anm. *Haas* 195; OLG Düsseldorf IPRax 1997, 194; OLG Jena, IPRax 2002, 298 m. Anm. *Szadler* 282; OLG München IPRspr. 2003 Nr. 185; OLG Köln OLG 2004, 85; *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 520; *Rauscher* (oben Fn. 50), IPRax 1991, 155, 158; *Brand/Reichhelm*, Fehlerhafte Auslandszustellung, IPRax 2001, 175, 176; *Stürmer* (oben Fn. 90), JZ 1992, 325, 332; a.A. *Jayme*, IPRax 1997, 195.

⁹² Vgl. *Geimer*, IPRax 1985, 6, 7; *Linke*, NJW 1986, 409, 412 f.; Münch-Komm ZPO/Gottwald (2. Aufl. 2002), Art. 27 EuGVÜ Rn. 24; *Schack* (oben Fn. 50), Rn. 848 f.; *Kondring* (oben Fn. 51), S. 362 ff., 368; a.A. *Kropfoller*, Europäisches Zivilprozessrecht (6. Aufl. 1998), Art. 27 EuGVÜ Rn. 32.

⁹³ Zutreffend *Stadler* (oben Fn. 66), IPRax 2006, 116, 121; vgl. auch BGHZ 120, 305, 312; OLG Düsseldorf (oben Fn. 79) FamRZ 2006, 130.

⁹⁴ EuGH 8. 11. 2005 – Rs. C-443/03 – *Leffler v. Berlin Chemie AG*, [2005] EuLF I-212 = IPRax 2006, 151 m. Anm. *Stadler* 116.

⁹⁵ In diesem Sinne auch schon *de Lind von Wijngaarden-Maack*, IPRax 2004, 212, 216 f.

von Zustellungen im Verhältnis der Mitgliedstaaten. Schließe man bei Verstößen gegen Art. 8 EuZVO jegliche Heilungsmöglichkeit aus, so nehme man der Vorschrift ihren praktischen Nutzen, weil der Absender das Risiko, ein nicht übersetztes Schriftstück zuzustellen, dann nicht eingehen könne.⁹⁶ Die grundsätzliche Möglichkeit der Heilung von Verstößen gegen das Übersetzungserfordernis nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO wird vom EuGH somit als europarechtlicher Grundsatz im Wege einer autonomen Auslegung der Verordnung entnommen; einen Rückgriff auf das nationale Recht des Empfangs- oder Übermittlungsmitgliedstaats lehnt der Gerichtshof wegen der mit der Rechtsform der Verordnung bezweckten einheitlichen Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten ausdrücklich ab.⁹⁷ Da es in der Verordnung an einheitlichen Vorschriften über die Heilung von Zustellungsmängeln fehlt, überlässt der EuGH die Ausgestaltung der Heilung des Zustellungsmangels im einzelnen jedoch dem nationalen Recht, das vom zuständigen Gericht freilich in einer Weise anzuwenden sei, dass einerseits die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts, andererseits aber auch das Recht des Empfängers auf Wahrung seines rechtlichen Gehörs gewahrt werde.⁹⁸

Der Mangel einer fehlenden Übersetzung sei grundsätzlich dadurch zu heilen, dass die Übermittlungsstelle nach Mitteilung der Annahmeverweigerung des Empfängers so schnell wie möglich eine Übersetzung nach Art. 4 Abs. 1 EuZVO nachreicht. Als angemessen sieht der EuGH dabei grundsätzlich eine Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung über die Zurückweisung bei der Übermittlungsstelle an; diese könne durch das nationale Gericht jedoch im Einzelfall – insbesondere bei sehr langen Texten – verlängert werden.⁹⁹ Bleibe der Beklagte, der die Annahme eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks zu Recht nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO verweigert habe, im Verfahren säumig, so habe das Gericht gemäß Art. 26 Abs. 2 Brüssel I-VO und Art. 19 Abs. 1 EuZVO das Verfahren so lange auszusetzen, wie nicht nachgewiesen sei, dass der Mangel des betreffenden Schriftstücks durch die Übersendung einer Übersetzung geheilt worden ist und diese Übersetzung so rechtzeitig erfolgt ist, dass der Beklagte sich hat verteidigen können.¹⁰⁰

Soweit durch die Zustellung Fristen zu wahren sind, spricht sich der Gerichtshof für die Übernahme des in Art. 9 EuZVO niedergelegten Systems des doppelten Datums aus. Ist der Zeitpunkt der Zustellung daher für den Antragsteller von Bedeutung (z.B. für die Unterbrechung / Hemmung der Verjährung durch Klageerhebung) so kann sich der Antragsteller auf die Wirkung der ursprünglichen Zustellung berufen, sofern er den Zustellungsmangel durch Nachreichung der Übersetzung so schnell wie möglich heilt. Demgegenüber verbleibt es zum Schutz des Empfängers im Übrigen bei der Maßgeblichkeit des Zeitpunkts, zu dem der Empfänger von dem zugestellten Schriftstück nicht nur Kenntnis nehmen, sondern dieses

auch hat verstehen können. Namentlich für den Lauf von Einlassungs- oder Rechtsmittelfristen auf Seiten des Beklagten kommt es daher auf den Zeitpunkt an, in dem dieser die Übersetzung des Schriftstücks erhalten hat.¹⁰¹

c) Kritik

Der Leffler-Entscheidung des EuGH ist sicher insofern zuzustimmen, als das Problem einer möglichen Heilung von Zustellungsfehlern im Geltungsbereich der EuZVO nur einheitlich geregelt werden kann. Ein Rückgriff auf nationales Recht in dieser für die Effizienz der EuZVO zentralen Frage würde nicht nur dem Ziel einer Vereinheitlichung grenzüberschreitender Zustellungen in der Europäischen Union zuwider laufen, sondern auch den Empfänger des zuzustellenden Schriftstücks vor zum Teil kaum lösbare Probleme stellen. Denn er müsste sich bei seiner Entscheidung über die Annahmeverweigerung zunächst über die Rechtsfolgen nach dem ihm unbekanntem Recht des Übermittlungsstaats informieren.¹⁰² Auch in der Sache hat es der EuGH zu Recht abgelehnt, aus der fehlenden Übersetzung von Schriftstücken auf die Nichtigkeit der Zustellung zu schließen. Denn Mängel der Übersetzung begründen nach der Regelung in Art. 8 Abs. 1 EuZVO lediglich ein Annahmeverweigerungsrecht des Empfängers. Nicht der Verstoß gegen das Übersetzungserfordernis, sondern erst die hierauf gestützte Annahmeverweigerung führt zum – partiellen – Scheitern der Zustellung. Mit dem von Art. 8 Abs. 1 EuZVO verfolgten Ziel einer Beschleunigung grenzüberschreitender Zustellungen ist allein die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung von Verstößen gegen vorgeschriebene Übersetzungserfordernisse vereinbar.¹⁰³

Schließlich entspricht auch die vom EuGH vorgeschlagene Lösung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Zustellung in Fällen von Verstößen gegen Art. 8 Abs. 1 EuZVO dem Grundsatz eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Absender und Empfänger. Da sich der Kläger zur Einhaltung seiner Rechte auf das Datum der ersten Zustellung ohne Übersetzung berufen kann, besteht freilich die Gefahr, dass Zustellungen künftig zunächst ohne Beachtung der Sprachregelungen in Art. 8 Abs. 1 EuZVO durchgeführt werden. Die erforderliche Übersetzung wird erst dann nachgeliefert, wenn der Beklagte die Annahme des Schriftstücks nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO verweigert. Diese Konsequenz ist grundsätzlich nur dann hinnehmbar, wenn der Empfänger über sein Annahmeverweigerungsrecht ausreichend belehrt wird. Diese Voraussetzung ist aber nach der geltenden Fassung der EuZVO nicht gegeben.¹⁰⁴ Darüber hinaus ist zu befürchten, dass Antragsteller von der ihnen durch den EuGH eröffneten Möglichkeit einer fristwahrenden Zustellung ohne Einhaltung der Übersetzungserfordernisse auch dann Gebrauch machen, wenn sie genau wissen, dass der Empfänger das zuzustellende

⁹⁶ EuGH aaO. Rn. 37-42.

⁹⁷ EuGH aaO. Rn. 43-46.

⁹⁸ EuGH aaO. Rn. 49-52.

⁹⁹ EuGH aaO. Rn. 64.

¹⁰⁰ EuGH aaO. Rn. 68.

¹⁰¹ EuGH aaO. Rn. 65-67.

¹⁰² Zutreffend *Rösler/Siepmann*, Zum Sprachenproblem im europäischen Zustellungsrecht, NJW 2006, 475, 476.

¹⁰³ Im Ergebnis ebenso *Stadler* (oben Fn. 66), IPRax 2006, 116, 122 f.; *Rösler/Siepmann* (oben Fn. 102), NJW 2006, 475, 477.

¹⁰⁴ *Stadler* (oben Fn. 66), IPRax 2006, 116, 123. Dazu auch sogleich unter d).

Schriftstück mangels Sprachkenntnissen nicht verstehen kann. In solchen Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs sollte der Antragsteller sich aber auf den Eintritt der Zustellungswirkungen trotz bewusst unterlassener Übersetzung nicht berufen dürfen.¹⁰⁵

d) Reform

Die Sprachenregelung in Art. 8 EuZVO bildet auf Grund ihrer offenkundigen Defizite auch einen Schwerpunkt der von der Kommission vorgeschlagenen Reform der EuZVO.¹⁰⁶ Um die Fälle einer Annahmeverweigerung nach Art. 8 Abs. 1 EuZVO zu begrenzen, erweitert die Kommission in ihrem Änderungsvorschlag vom 11. 7. 2005 den Kreis der erlaubten Sprachen. Nach der Neufassung des Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO muss das Schriftstück nicht notwendig in der Sprache des Empfangs- oder Übermittlungsstaats abgefasst sein; vielmehr genügt auch jede andere Sprache, die der Empfänger versteht. Ausreichend kann damit insbesondere die Fassung des Schriftstücks in einer Weltsprache wie englisch sein, auch wenn diese Sprache weder im Empfangsstaat noch im Übermittlungsstaat Amtssprache ist. Auf diese Weise können nicht nur Übersetzungskosten erspart werden, sondern es wird vor allem auch die Zustellung an mehrere Beklagte mit Sitz in verschiedenen Ländern erleichtert.¹⁰⁷ Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf in Art. 8 Abs. 1 EuZVO eine Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht vor, deren Fehlen im geltenden Text der EuZVO zu Recht beklagt wurde.¹⁰⁸ Danach hat die Empfangsstelle den Empfänger nach Möglichkeit mündlich, in jedem Falle aber schriftlich unter Verwendung eines eigens hierfür geschaffenen Formblatts darüber in Kenntnis zu setzen, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks bei der Zustellung selbst oder dadurch verweigern darf, dass er das Schriftstück binnen einer Woche nach Zustellung zurückschickt, wenn das Schriftstück in einer anderen als den in Art. 8 Abs. 1 EuZVO zugelassenen Sprachen abgefasst und keine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt ist. Zu begrüßen ist insbesondere die – in Deutschland für Zustellungen ins Ausland schon bisher in § 1070 ZPO vorgesehene Möglichkeit – des Empfängers, die Annahmeverweigerung auch noch nachträglich zu erklären und die Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Fristen nach dem Recht der Mitgliedstaaten auf eine Woche. Damit hat der Adressat des Schriftstücks insbesondere in Fällen der Ersatzzustellung künftig die Möglichkeit, selbst über die Ausübung seines Rechts zur Annahmeverweigerung zu entscheiden.¹⁰⁹

Schließlich regelt ein neu eingefügter Art. 8 Abs. 3 EuZVO die Möglichkeit einer Heilung von Zustellungsmängeln, die aus Verstößen gegen Art. 8 Abs. 1 EuZVO resultieren. Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen den Grundsätzen

¹⁰⁵ So auch *Rösler/Siepmann* (oben Fn. 102), NJW 2006 475, 477; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 8 EuZVO Rn. 14 a.E.

¹⁰⁶ KOM (2005) 305 endg; vgl. dazu oben I.4.

¹⁰⁷ So auch *Rösler/Siepmann*, Die geplante Reform der europäischen Zustellungsverordnung, RIW 2006, 512, 513.

¹⁰⁸ *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 518.

¹⁰⁹ Zutreffend *Rösler/Siepmann* (oben Fn. 107), RIW 2006, 512, 513.

der Leffler-Entscheidung des EuGH,¹¹⁰ der sich in dieser Entscheidung offenbar an dem damals bereits vorliegenden Kommissionsentwurf orientiert hat. Auf Grund des Wortlauts der Neuregelung ist davon auszugehen, dass die Heilungsmöglichkeit mit ihren Auswirkungen auf das Datum der Zustellung auch dann bestehen soll, wenn der Empfänger die Annahme zu Unrecht verweigert.

IV. Probleme der Postzustellung nach Art. 14 EuZVO

Die zweifellos wichtigste Neuerung, welche die EuZVO gegenüber dem HZÜ vor allem aus deutscher Sicht gebracht hat, ist die allen Mitgliedstaaten in Art. 14 eingeräumte Möglichkeit, gerichtliche Schriftstücke nunmehr unmittelbar durch die Post zustellen zu lassen.¹¹¹ Denn da kein Mitgliedstaat die unmittelbare Postzustellung mehr verbieten kann, sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, solche Zustellungen aus anderen Mitgliedstaaten an Empfänger im eigenen Staat hinzunehmen. Obwohl diese Möglichkeit, gerichtliche wie außergerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen zu lassen, bereits zu einer deutlichen Beschleunigung der Zustellungen im Verhältnis der Mitgliedstaaten beigetragen hat,¹¹² bereitet die Postzustellung in der Praxis noch immer Schwierigkeiten, da der von den meisten Mitgliedstaaten verlangte Rückschein häufig nur mit erheblicher Verzögerung oder gar nicht zurück gesandt wird. Aus diesem Grunde wird verbreitet empfohlen, vor allem verfahrenseinleitende Schriftstücke zusätzlich weiterhin im förmlichen Rechtsweg nach Art. 2 ff. EuZVO zuzustellen.¹¹³ Die sehr kursorische Regelung der Postzustellung in Art. 14 EuZVO hat darüber hinaus zu einer Vielzahl von Auslegungsproblemen und Streitfragen geführt.

1. Verhältnis der Postzustellung zur förmlichen Zustellung nach Art. 2 ff. EuZVO

Auf Grund der sehr eingehenden Regelung der förmlichen Zustellung im Abschnitt 1 (Art. 4-11 EuZVO) und der vergleichsweise knappen Regelung über „andere Arten der Übermittlung und Zustellung“ im Abschnitt 2 (Art. 12-15 EuZVO) wurde im Schrifttum teilweise die Auffassung vertreten, dass die Postzustellung gegenüber der förmlichen Zustellung subsidiär sei.¹¹⁴ Auf Vorlage des belgischen Kassationshofs hat der EuGH diese Auffassung mit Urteil vom 9. 2. 2006¹¹⁵ zurückgewiesen. Der Gerichtshof betont zutreffend, dass die Verordnung keinen Hinweis auf eine Rangordnung zwischen den von ihr eingeführten Zustellungsarten enthält. Da der Zweck der Verordnung, nämlich den tatsächlichen Erfolg von Zustel-

¹¹⁰ Vgl. oben 1 a.E.

¹¹¹ Vgl. *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 14 EuZVO Rn. 1, wo die Regelung in Art. 14 zu Recht als „zentrale Norm“ der EuZVO gewertet wird.; ähnlich *Zöller/Geimer* (oben Fn. 48), Art. 14 EuZVO Rn. 1.

¹¹² Vgl. dazu die Begründung der Kommission zum Vorschlag für eine Änderung der EuZVO vom 11. 7. 2005, KOM (2005) 305 endg.

¹¹³ Vgl. in diesem Sinne *Heß*, Noch einmal: Direktzustellungen nach Art. 14 EuZVO, NJW 2004, 3301; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 14 EuZVO Rn. 1.

¹¹⁴ *Heß* (oben Fn. 35), NJW 2002, 2417, 2422.

¹¹⁵ EuGH 9. 2. 2006 – Rs. C-473/04 – *Plumex v. Young Sports N.V.*, [2006] EuLF I-23 = NJW 2006, 975.

lungen unter Wahrung der berechtigten Interessen der Empfänger zu gewährleisten, bei jeder der in der EuZVO vorgesehenen Zustellungsarten gleichermaßen gewährleistet sei, handle es sich bei der unmittelbaren Postzustellung um eine der Zustellung im Rechtshilfewege in jeder Hinsicht gleichrangige Zustellungsart. Gerichtliche Schriftstücke könnten daher auf jedem dieser beiden Wege oder auch kumulativ auf beiden Wegen zugestellt werden.¹¹⁶

Lässt man mit dem EuGH eine kumulative Zustellung im Rechtshilfewege wie auf dem Postwege zu, so stellt sich weiterhin die Frage, welche der beiden Zustellungen für den Beginn von Verfahrensfristen, die an eine erfolgte Zustellung anknüpfen, maßgeblich sein soll. Im Schrifttum war hierzu zum Teil die Ansicht vertreten worden, dass es für die vom Zustellenden einzuhaltenden Fristen auf die erste erfolgreiche Zustellung ankomme, während der Empfänger sich hinsichtlich der für ihn laufenden Verfahrensfristen auf den Zugang des zweiten Schriftstücks berufen könne, namentlich wenn dieses eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung enthalte.¹¹⁷ Demgegenüber hält der EuGH auch bezüglich des Fristenlaufs am Grundsatz der Gleichrangigkeit aller Zustellungsarten fest. Demgemäß ist auch gegenüber dem Empfänger auf den Zeitpunkt der Zustellung durch die Post abzustellen, wenn diese – wie im Regelfall – früher bewirkt worden ist als die Zustellung im Rechtshilfewege. Da der Empfänger das Schriftstück bereits auf Grund der ersten wirksamen Zustellung tatsächlich zur Kenntnis nehmen und seine Verteidigung rechtzeitig vorbereiten kann, ist sein rechtliches Gehör auch bei einer solchen Auslegung hinreichend gewahrt. Der bloße Umstand, dass ihm das gleiche Schriftstück zu einem späteren Zeitpunkt auf einem anderen Wege noch einmal zugestellt wird, erfordert keinen weiterreichenden Schutz.¹¹⁸

2. Verhältnis der Postzustellung zur Parteizustellung nach Art. 15 EuZVO

Erhebliche Rechtsunsicherheit besteht auch über das Verhältnis der Postzustellung nach Art. 14 zur Parteizustellung nach Art. 15 EuZVO. Dabei geht es um die Frage, ob Art. 14 nur auf Zustellungen von Amts wegen oder auch auf Zustellungen durch die Parteien selbst oder andere nach dem Recht des Übermittlungsstaates hierzu befugte Privatpersonen gilt. Die praktische Bedeutung dieser Frage resultiert daraus, dass die Mitgliedstaaten zwar das Recht haben, die unmittelbare Zustellung auf Betreiben der an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten in ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten (vgl. Art. 15 Abs. 2 EuZVO), nicht aber die unmittelbare Postzustellung nach Art. 14 EuZVO. Da die Bundesrepublik Deutschland von der Vorbehaltsmöglichkeit nach Art. 15 Abs. 2 EuZVO Gebrauch gemacht hat, kann die von einem – nach dem hierfür

maßgeblichen nationalen (z.B. englischen) Recht ermächtigten – Rechtsanwalt veranlasste Übersendung gerichtlicher Schriftstücke per Post an einen in Deutschland wohnhaften Empfänger nur dann als wirksame Zustellung anerkannt werden, wenn hierauf Art. 14 EuZVO – und nicht Art. 15 EuZVO – anwendbar ist.¹¹⁹ Für eine Anwendung von Art. 14 EuZVO spricht, dass ansonsten denjenigen Mitgliedstaaten, die eine Amtszustellung nicht kennen, sondern gerichtliche Schriftstücke grundsätzlich im Parteibetrieb zustellen lassen, von der beschleunigten Zustellung auf dem Postweg nach Art. 14 EuZVO grundsätzlich keinen Gebrauch machen könnten, sondern auf die umständliche Zustellung nach Art. 4 ff. EuZVO über staatliche Übermittlungs- und Empfangsstellen angewiesen wären.¹²⁰ Gegen eine Anwendung von Art. 14 EuZVO auf Parteizustellungen spricht freilich der systematische Zusammenhang zwischen Art. 14 und Art. 15 EuZVO. Denn der von einem Mitgliedstaat – wie der Bundesrepublik Deutschland – erklärte Vorbehalt nach Art. 15 Abs. 2 EuZVO würde dann zwar eine förmliche Zustellung durch hierfür im Empfangsmitgliedstaat berechnete Personen (z.B. Gerichtsvollzieher) auf Betreiben des ausländischen Prozessbeteiligten ausschließen, nicht aber eine von diesen veranlasste unmittelbare Postzustellung. Damit würde das den Mitgliedstaaten in Art. 15 Abs. 2 EuZVO eingeräumte Recht, Zustellungen auf Betreiben ausländischer Prozessbeteiligter in ihrem Hoheitsgericht zu unterbinden, weitgehend ausgehöhlt. Wenn die Verordnung in Art. 14 Abs. 1 EuZVO das Recht zur unmittelbaren Postzustellung nur den „Mitgliedstaaten“ einräumt, so ist dies zwar nicht dahin auszulegen, dass Privatpersonen – z.B. ausländische Rechtsanwälte – von dieser Zustellungsart nie Gebrauch machen könnten.¹²¹ Der Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 EuZVO und die Systematik der Verordnung sprechen jedoch dafür, dass das Recht zur Postzustellung nur Übermittlungsstellen zusteht.¹²² Erforderlich ist daher, dass der die Zustellung im Postwege bewirkende ausländische Prozessbeteiligte von dem betreffenden Mitgliedstaat als „Übermittlungsstelle“ benannt worden ist.¹²³ Da es keinen einleuchtenden Grund gibt, Mitgliedstaaten zu diskriminieren, die dem Prinzip der Parteizustellung folgen, sollte die Vorbehaltsmöglichkeit nach Art. 15 Abs. 2 EuZVO beseitigt werden; dies schlägt auch die Kommission in ihrem Entwurf zur Änderung der EuZVO zu Recht vor.

¹¹⁹ Für Zustellungen ins Ausland kommt Art. 15 Abs. 1 EuZVO hingegen auch aus deutscher Sicht in Betracht, soweit es sich um eine nach § 166 Abs. 2 ZPO zulässige Zustellung im Parteibetrieb handelt und der Empfangsstaat keinen Widerspruch nach Art. 15 Abs. 2 EuZVO erklärt hat.

¹²⁰ Aus diesem Grunde für Anwendung von Art. 14 EuZVO auch auf die Zustellung durch hierfür nach ihrem nationalen Recht ermächtigte Privatpersonen *Heß* (oben Fn. 113), NJW 2004, 3301; ebenso OLG Köln IPRax 2004, 521 m. krit. Anm. *Geimer* 505 = EWiR 2004, 441 m. abl. Anm. *Emde*.

¹²¹ So aber wohl LG Trier NJW-RR 2003, 287 = IPRax 2004, 249; zust. *de Lind van Wijngaarden-Maack*, IPRax 2004, 212, 215; *Schmidt*, Parteizustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein – ein gangbarer Weg?, IPRax 2004, 13 ff.

¹²² *Emde*, Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessvollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO, NJW 2004, 1830 ff.; *ders.* EWiR 2004, 441; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 14 EuZVO Rn. 4; *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 222.

¹²³ Zutreffend *Geimer*, IPRax 2004, 505, 506; *ders.*, in: *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht (2. Aufl. 2006), Art. 14 EuZVO Rn. 9; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 14 EuZVO Rn. 4 a.E. unter Hinweis auf das Beispiel Schottland.

¹¹⁶ EuGH aaO. Rn. 19-22; ebenso schon OLG Düsseldorf IPRax 2006, 270; *Stadler* (oben Fn. 35), IPRax 2002, 471, 472; *Gsell*, Direkte Postzustellung an Adressaten im EU-Ausland nach neuem Zustellungsrecht, EWS 2002, 115, 117; *Lindacher* (oben Fn. 35), ZJP 114, 179, 185; *Schlosser* (oben Fn. 14), Art. 14 EuZVO Rn. 2; *Musielak/Weth*, ZPO (3. Aufl. 2005), Vorbem. zu Art. 12 EuZVO; *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 221.

¹¹⁷ Vgl. *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 14 EuZVO Rn. 5.

¹¹⁸ EuGH aaO. Rn. 28-33.

3. Postzustellung und Sprachanforderungen

Probleme wirft Art. 14 EuZVO schließlich auch deshalb auf, weil die Verordnung für die Postzustellung keine dem Art. 8 EuZVO für die Zustellung im Rechtshilfeweg entsprechende Vorgaben für die Sprache macht, in der das zuzustellende Schriftstück abzufassen ist. Während anfangs Zweifel geäußert wurden, ob die Mitgliedstaaten im Rahmen der ihnen nach Art. 14 Abs. 2 EuZVO eingeräumten Befugnis, „Bedingungen“ für die Zulassung einer Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post zu formulieren, auch solche sprachlichen Vorgaben machen dürfe, hat die Kommission die von der Bundesrepublik Deutschland in § 1068 Abs. 2 S. 2 ZPO sowie die in ähnlicher Weise von anderen Mitgliedstaaten in Anlehnung an Art. 8 EuZVO aufgestellten Sprachanforderungen¹²⁴ gebilligt. Darüber hinaus ist Art. 8 EuZVO auch dann auf die Postzustellung analog anzuwenden, wenn ein Mitgliedstaat keine hiervon abweichenden sprachlichen Vorgaben¹²⁵ gemacht hat.¹²⁶ Dem Empfänger ist daher auch im Falle der unmittelbaren Postzustellung des Schriftstücks nach Art. 14 EuZVO ein Annahmeverweigerungsrecht einzuräumen, wenn das Schriftstück nicht den sprachlichen Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 EuZVO entspricht.¹²⁷

Um die in der Literatur¹²⁸ zu Recht angeprangerten Unzulänglichkeiten zu beseitigen, die sich aus der Geltung ganz unterschiedlicher „Bedingungen“ der inzwischen 27 Mitgliedstaaten der EU ergeben, plädiert die Kommission in ihrem Änderungsvorschlag vom 11. 7. 2005 zu Recht für eine Streichung des Art. 14 Abs. 2 EuZVO. Als einzige Art der Zustellung wird vielmehr einheitlich das von der Bundesrepublik Deutschland (§ 1068 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO) und den meisten anderen Mitgliedstaaten schon bisher bevorzugte Einschreiben mit Rückschein (oder einem gleichwertigen Beleg) vorgeschrieben. Ferner stellt die Kommission in einem neu einzufügenden Art. 15 a ausdrücklich klar, dass die Vorschriften für die Annahmeverweigerung gem. Art. 8 EuZVO und die Vorschriften betreffend das Datum der Zustellung gem. Art. 9 EuZVO auch für die Postzustellung nach Art. 14 und die unmittelbare Parteizustellung nach Art. 15 entsprechend gelten. Diese Regelung tritt mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur EuZVO bei Zustellungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu bewirken sind, an die Stelle der engeren Vorschrift in § 1068 Abs. 2 S. 2 ZPO. Durch das Recht des Empfängers, die Annahmeverweigerung noch bis zu einer Woche nach der Zustellung erklären zu können (Art. 15 a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EuZVO i.d.F. der Änderungsverordnung) erledigt sich auch das in der Literatur¹²⁹ vielfach diskutierte

Problem, wie eine Überprüfung der Sprach- und Übersetzungserfordernisse durch den Empfänger der Postsendung sichergestellt werden könne. Spätestens mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung dürften daher auch die Grundsätze der Leffler-Entscheidung des EuGH zur möglichen Heilung von Verstößen gegen Übersetzungserfordernisse¹³⁰ auf die Postzustellung zu übertragen sein. Auch insoweit wird dem Absender mithin die Möglichkeit zugestanden werden müssen, die Zustellung zur Wahrung der von ihm einzuhaltenden Fristen zunächst ohne Übersetzung vorzunehmen, sofern er die Übersetzung sodann binnen angemessener Frist nachreicht.¹³¹

¹²⁹ Vg. *Stadler* (oben Fn. 36), IPRax 2001, 514, 518, 529; *Schmidt* (oben Fn. 121), IPRax 2004, 13, 18 ff.

¹³⁰ Dazu oben III.3.b.

¹³¹ Gegen eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf die Postzustellung *de lege lata* *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 14 EuZVO Rn. 12.

BGH (DE) 15. 2. 2007 – I ZR 40/04

Brüssel-I-VO Art. 23 Abs. 1; AGBG¹ a.F. § 4; BGB² § 305b – Konnossement – Verfrachter – Gerichtsstandsklausel – Wirkung gegenüber Reeder

Weist ein Konnossement den Charterer auf der Vorderseite deutlich hervorgehoben als Verfrachter aus, so geht dies als Individualvereinbarung der Benennung des Reeders als Verfrachter in den Konnossementsbedingungen (Identity-of-Carrier-Klausel) vor.³

Eine im Konnossement zwischen Verfrachter und Befrachter vereinbarte Gerichtsstandsklausel bindet den Drittinhaber des Konnossements, soweit dieser nach dem anwendbaren nationalen Recht in die Rechte und Pflichten des Befrachters eingetreten ist oder der Gerichtsstandsklausel zugestimmt hat. Da Gerichtsstandsklauseln in Konnossementen im internationalen Seerecht als handelsüblich gelten, ist von einer Zustimmung auszugehen, wenn der Drittinhaber Rechte aus dem Konnossement geltend macht.

Eine im Konnossement zwischen Verfrachter und Befrachter vereinbarte Gerichtsstandsklausel entfaltet gegenüber dem Reeder nur Wirkung, wenn dieser an dem Konnossement mitgewirkt oder der Gerichtsstandsklausel nachträglich zugestimmt hat. (*Leitsätze des Gerichts*)

Auszug aus den Gründen: „(...) Tatbestand:

Die Klägerin macht als Konnossementsberechtigte Schadenersatz wegen Beschädigung von Transportgut gegen die in Deutschland ansässige beklagte Reederei geltend. Die Parteien streiten um die internationale Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Osnabrück (DE).

¹²⁴ Vgl. hierzu den Überblick bei *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 14 EuZVO Rn. 13.

¹²⁵ Vgl. die von der Kommission veröffentlichten Angaben der Mitgliedstaaten nach Art. 23 Abs. 1 EuZVO; dazu den Überblick in IPRax 2006, 198.

¹²⁶ Zutreffend *Schmidt* (oben Fn. 121), IPRax 2004, 13, 18; *Rauscher/Heiderhoff* (oben Fn. 26), Art. 14 EuZVO Rn. 9; *Jastrow* (oben Fn. 25), Kap. 28 Rn. 229; a.A. *Gsell* (oben Fn. 116), EWS 2002, 115, 122; *Rablf/Gottschalk* (oben Fn. 48), EWS 2004, 303, 308; ausdrücklich offengelassen wird die Frage von OLG Düsseldorf IPRax 2006, 270.

¹²⁷ OLG Düsseldorf aaO. (Niederlande); a.A. noch OLG Celle NJW 2004, 2315 (Großbritannien).

¹²⁸ Vgl. *Heß* (oben Fn. 35), NJW 2002, 2417, 2423.

¹ Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (DE).

² Bundesgesetzbuch (DE).

³ Bestätigung von BGH, Urt. v. 5. 2. 1990 – II ZR 15/89, TranspR 1990, 163 und BGH, Urt. v. 4. 2. 1991 – II ZR 52/90, TranspR 1991, 243.